



Bayerisches Landesamt für
Umwelt



Managementplan Wölfe in Bayern

Stufe 2 – Stand: April 2014



natur

Anmerkungen zu Erarbeitung und Layout:

Der Managementplan „Wölfe in Bayern – Stufe 2, Stand: April 2014 (einzelne standort-treue Tiere)“ stellt die Handlungsabläufe für den Umgang mit standorttreuen, wenigen Wölfen in Bayern vor. Im Text verwendete Fachbegriffe sind in einem Glossar vorab aufgeführt, ebenso die Abkürzungen für wiederholt genannte Bezeichnungen.

Sachverhalte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem aktuellen Management stehen, jedoch für das Prozessverständnis wichtig sind, werden in separaten Textblöcken als erläuternde Kommentare (blaue Textkästen) bzw. kontroverse Themen (gelbe Textkästen) dargestellt. Diese ergänzen den Managementplan und bilden damit auch die außerhalb des Arbeitsbündnisses (vgl. Kapitel 1) vorhandenen Interessen in ihrer Breite ab.

Verwendete Quellen sowie weiterführende Literatur bzw. Links sind im Anhang gelistet. Aktuelle Ergänzungen bzw. kurzlebige Sachverhalte sind auf der Homepage des LfU unter www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer dargestellt.

Vorliegenden Entwurf hat das LfU auf Grundlage einer breit angelegten Stoffsammlung vom Herbst 2010, neun Sitzungen der AG Wildtiermanagement/Große Beutegreifer mit Themengruppen zu Herdenschutz, Jagd, Umgang mit Wölfen sowie Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit/Umgang mit Menschen entwickelt. Der Entwurf stellt den aktuellen Arbeitsstand bei der Entwicklung des Managementplans „Wölfe in Bayern – Stufe 2 (wenige, standorttreue Tiere)“ dar.

Verzeichnis Textkästen

Blau: erläuternde Kommentare – **gelb: kontrovers diskutierte Themen**

Textkasten 1:	Wolfsausbreitung in Mitteleuropa
Textkasten 2:	Internationale Regelwerke für den Artenschutz
Textkasten 3:	Datenstandards im Monitoring – die SCALP-Kriterien und ihre Anwendung in Deutschland
Textkasten 4:	Genetik – von der Probennahme bis zum Ergebnis
Textkasten 5:	Gefährlichkeit von Wölfen
Textkasten 6:	Verhaltensauffällige Wölfe
Textkasten 7:	Maßnahme „Vergrämen von Wölfen“
Textkasten 8:	Wölfe und Tollwut
Textkasten 9:	Wölfe und Hunde
Textkasten 10:	Wolfsübergriffe auf größere Nutztiere
Textkasten 11:	„Beweislastumkehr“ contra „belastbare Indizien“
Textkasten 12:	Prävention vor Kompensation?
Textkasten 13:	Quantitativer Einfluss des Wolfes auf seine Beutetiere – Erfahrungen aus Sachsen
Textkasten 14:	Qualitativer Einfluss des Wolfes auf seine Beutetiere
Textkasten 15:	Wolf und Wintergatter bzw. freie Fütterungen
Textkasten 16:	Befürchtungen, Vermutungen, Besorgnisse – Mögliche Auswirkungen von Einzelwölfen
Textkasten 17:	Wolf und Hundeeinsatz bei der Jagd
Textkasten 18:	Wolf und extensive Beweidung
Textkasten 19:	Rotkäppchensyndrom contra Wildnisromantik



Bayerisches Landesamt für
Umwelt



Managementplan Wölfe in Bayern

Stufe 2 – Stand: April 2014

Bayerisches Landesamt für Umwelt. 2014.
Managementplan Wölfe in Bayern – Stufe 2, Stand: April 2014. Hof, 55 Seiten.

UmweltSpezial

Impressum

Managementplan Wölfe in Bayern – Stufe 2, Stand: April 2014

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: 0821 9071-0
Fax.: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Redaktion:

LfU, Referat 56

Layout:

LfU, Referat 13

Bildnachweis Titelbild:

Luchsprojekt Bayern/LfU; Wolf im Fichtelgebirge (Bild einer automatischen Kamera vom 30.12.2011)

Stand:

April 2014

Abkürzungsverzeichnis:

ANL	Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
AELFs	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BBV	Bayerischer Bauernverband
BJV	Bayerischer Jagdverband
BN	Bund Naturschutz in Bayern
LBV	Landesbund für Vogelschutz
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
TVA	Tierverwertungsanlage
WWF	World Wide Fund for Nature

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern in dieser Broschüre auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Eckpunkte für den Umgang mit einzelnen, standorttreuen Wölfen	6
3	Biologie und Verbreitung des Wolfes	7
3.1	Biologie	7
3.2	Aktuelle Vorkommen des Wolfes in Mitteleuropa	7
3.2.1	Deutschland – Westpolen	7
3.2.2	Alpenraum	7
3.2.3	Fazit	8
4	Rechtliche Situation	9
4.1	Die FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Schutzsystem	10
4.1.2	Günstiger Erhaltungszustand	10
4.1.3	Berichtspflicht der EU-Mitgliedstaaten an die Kommission	10
4.2	Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz	10
4.3	Entnahme von Wölfen	11
4.3.1	Bundesnaturschutzgesetz	11
4.3.2	Allgemeines Sicherheitsrecht	11
4.3.3	Fazit	12
4.4	Illegale Handlungen	12
4.4.1	Abschuss von Wölfen	12
4.4.2	Aussetzen von Wölfen	12
4.4.3	Besitz und Vermarktung von Wölfen	13
5	Strukturen des bayerischen Wolfsmanagements	14
5.1	Beteiligte Strukturen	14
5.1.1	Bayernweit	15
5.1.2	Überregional	15
5.1.3	Regional	15
5.2	Handlungsabläufe bei Wolfsnachweis in Bayern	16
6	Monitoring	17
6.1	Netzwerk Große Beutegreifer	17
6.2	Datenstandards und -darstellung	17
6.3	Meldewege, Prüfung und Mitteilung von Hinweisen	19
7	Information und Öffentlichkeitsarbeit	20
7.1	Informationswege	20
7.2	Inhalte der Informationsarbeit	21
7.2.1	Grundlegende Information für Bevölkerung vor Ort:	21
7.2.2	Zusätzliche Information bei nachgewiesener Wolfsanwesenheit	21
7.3	Vorhaltung von Daten und Informationen	21
8	Auf Einzelwölfe ausgerichtete Maßnahmen	22
8.1	Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen	23
8.2	Umgang mit verletzten, kranken, hilflosen Wölfen	28

8.3	Umgang mit Hybriden	30
8.4	Umgang mit entlaufenen Gehegetieren	30
8.5	Umgang mit tot aufgefundenen Wölfen	31
9	Nutztierhaltung: Schadensausgleich und -prävention	32
9.1	Übergriffe großer Beutegreifer auf Nutztiere	32
9.2	Einzelfallbezogene Ausgleichszahlungen	33
9.2.1	Ausgleichfonds Große Beutegreifer	33
9.2.2	Notifizierung der bayerischen Regelung durch die EU	33
9.2.3	Dokumentation und Bewertung des Ereignisses	34
9.2.4	Gewährung der Ausgleichszahlung	36
9.3	Präventionsmaßnahmen – Vermeidung von Übergriffen	36
9.3.1	Allgemein	36
9.3.2	Prävention unter den besonderen Bedingungen der extensiven Weidewirtschaft Bayerns	37
9.4	Der Präventionsfonds	39
9.4.1	Hintergrund	39
9.4.2	Vereinbarung zwischen StMUV und StMELF	40
9.4.3	Weiteres Vorgehen im Bereich Prävention	40
9.5	Ablaufplan zu Prävention und Herdenschutz	40
9.6	Extensive Beweidung – Haftung und förderrechtliche Tatbestände	41
9.6.1	Haftung bei wolfsbedingtem Herdenausbruch	41
9.6.2	Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen	42
10	Jagd	43
10.1	Kenntnisstand und Informationsbedarf	43
10.2	Maßnahmen und Empfehlungen	46
11	Artenschutz und Biodiversität	47
12	Tourismus	48
13	Nationale und internationale Zusammenarbeit	49
13.1	Mitarbeit in nationalen Gremien	49
13.2	Mitarbeit in internationalen Gremien	49
14	Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung	50
14.1	Umsetzung des Managementplans	50
14.2	Begleitung, Dokumentation und Evaluation der Umsetzung	50
14.3	Fortschreibung	50
15	Anhang	51
15.1	Die Arbeitsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer	51
15.2	Verhalten bei Wolfsanwesenheit	51
15.3	Herdenschutzmaßnahmen	52
15.4	Informationen	54
15.4.1	Verwendete und weiterführende Literatur	54
15.4.2	Web-Links	55

1 Einleitung

Der Managementplan „Wölfe in Bayern – Stufe 2“ regelt den Umgang mit einzelnen, standorttreuen Wölfen in Bayern. Zielsetzung ist es, auftretende Konflikte durch gezielte Managementmaßnahmen zu minimieren. Der Ende 2007 veröffentlichte Managementplan „Wölfe in Bayern – Stufe 1“ beschränkte sich auf die Rahmenbedingungen für durchziehende und zuwandernde Einzeltiere. Dieser Managementplan wird nun fortgeschrieben.

Nach der Zuwanderung eines jungen Bären aus dem italienischen Trentino nach Bayern sowie eines überfahrenen, ebenfalls aus Italien stammenden Wolfs bei Starnberg hat die Bayerische Umweltverwaltung im Jahr 2006 eine Arbeits- und eine Steuerungsgruppe „Wildtiermanagement/ Große Beutegreifer“ eingerichtet, um Managementpläne für Bär, Wolf und Luchs zu erarbeiten und ggf. fortzuschreiben.

Die Pläne sind stufig aufgebaut und orientieren sich am jeweiligen Status der Tierart:

- Stufe 1 für zu- und durchwandernde Einzeltiere
- Stufe 2 für wenige, standorttreue Individuen
- Stufe 3 für Populationen mit Reproduktion

2007 wurden die Pläne für Bär und Wolf in der Stufe 1 veröffentlicht. Diese stellen in erster Linie die am bayerischen Wildtiermanagement beteiligten Strukturen dar und regeln das Monitoring und den Ausgleich bei Übergriffen auf Nutztiere. 2008 folgte der Managementplan für den Luchs in der Stufe 3. Arbeits- und Steuerungsgruppe begleiten seitdem die Umsetzung dieser Pläne.

Ende 2009 wurde ein männlicher Wolf italienischer Herkunft im Großraum des Mangfallgebirges über genetische Analysen nachgewiesen. Das Tier verhielt sich über das gesamte Jahr 2010 standorttreu. Auf Grundlage der dabei gemachten Erfahrungen und aufbauend auf dem Managementplan „Wölfe in Bayern – Stufe 1“ wurden Grundlagen für den vorliegenden Managementplan zwischen Herbst 2010 und Frühjahr 2014 in 9 Arbeitsgruppen- (AG-) und 3 Steuerungsgruppen- (SG-) Sitzungen entwickelt. Spezielle Themengruppen erarbeiteten für die Themenbereiche „Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation“, „Nutztierhaltung: Schadensausgleich und -prävention“, „Jagd“ sowie „Umgang mit auffälligen Wölfen“ jeweils strukturierte Stoffsammlungen.

Dabei hat die AG in einem moderierten Prozess ein Arbeitsbündnis formuliert, das allen Mitgliedern trotz divergierender Auffassungen zu Grundsatzfragen und der Auslegung des rechtlichen Status eine vertrauensvolle und engagierte Mitarbeit am vorliegenden Managementplan „Wölfe in Bayern – Stufe 2“ ermöglichte. Die Gruppenmitglieder haben gegenseitig anerkannt, dass sie außerhalb der Arbeitsgruppe abweichende Positionen vertreten können. Die Arbeitsgruppe soll die Vielfalt der unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen zum Thema Wildtiermanagement/Große Beutegreifer und die vielfältige Kompetenz der damit befassten Institutionen und Organisationen in Bayern abbilden.

Den hiermit vorgelegten Plan hat das LfU aufbauend auf den von der Arbeitsgruppe Wildtiermanagement erarbeiteten, oben beschriebenen Grundlagen entwickelt. Er wurde zwischen dem Umwelt- und dem Landwirtschaftsressort abgestimmt. Der Plan stellt den derzeit erreichten Arbeitsstand des Managementplans „Wölfe in Bayern – Stufe 2, Stand: April 2014“ dar. Dieser Arbeitsstand ist mit der Arbeitsgruppe kontinuierlich weiterzuentwickeln.

2 Eckpunkte für den Umgang mit einzelnen, standorttreuen Wölfen

Wenn in Bayern einzelne Wölfe standorttreu werden, gelten für den Umgang folgende Eckpunkte:

1. Grundlage für den Umgang mit Wölfen in Bayern sind die nationalen und internationalen rechtlichen Vorgaben. Der Freistaat Bayern wirkt mit an einer europaweiten Zielsetzung und an einem länderübergreifenden Management für den Wolf.
2. Bayern entwickelt in Zusammenarbeit und unter Beteiligung der verschiedenen Behörden und Interessengruppen ein abgestuftes Wolfsmanagement, bei dem den jeweiligen Stufen ein Handlungsrahmen zugeteilt ist, und setzt es um.
Stufe 1: Zu- und durchwandernde Einzeltiere
Stufe 2: Standorttreue, wenige Tiere
Stufe 3: Etablierte Population mit Reproduktion
3. Eine aktive Ansiedlung von Wölfen in Bayern ist weder erfolgt noch vorgesehen.
4. Das Monitoring von zuwandernden sowie standorttreuen Wölfen erfolgt durch das Netzwerk Große Beutegreifer in enger Abstimmung mit dem LfU. Das Monitoring erfasst die Präsenz von Wölfen und schätzt deren Verhaltensweisen ein. Darüber hinaus leistet es eine Beratung vor Ort und die Dokumentation von Nutz- und Wildtierrissen.
5. Der Umgang mit auffälligen Wölfen ist im Managementplan geregelt. Die Sicherheit der Menschen steht an oberster Stelle.
6. Weidetierhaltung muss auch bei Wolfsanwesenheit weiterhin möglich bleiben. Standorttreue Wölfe beeinflussen die Ausübung der Weidehaltung von Nutztieren. Negative Auswirkungen sind zu dokumentieren und soweit möglich über konfliktminimierende Maßnahmen bzw. Anpassungen abzumildern. Maßnahmen der Prävention werden in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft und nach Möglichkeit weiterentwickelt. Zur Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe bei Nutztieren hat das StMUV einen Präventionsfonds eingerichtet.
7. Die gesetzlich normierten Zielsetzungen im Jagdwesen müssen auch bei Wolfsanwesenheit gewährleistet bleiben. Standorttreue Wölfe beeinflussen Belange der Jagd. Auswirkungen sind zu dokumentieren.
8. Ausgleichszahlungen werden über eine Trägergemeinschaft aus anerkannten Naturschutzverbänden abgewickelt. Dafür erhalten sie vom Bayerischen Naturschutzfonds Zuschüsse in Höhe von 80 %. Dieser „Ausgleichsfonds“ ist auf Schäden beschränkt, die durch Übergriffe von Bär, Wolf und Luchs auf Nutztiere entstehen, sowie auf direkt verursachte Sachschäden. Eine fundierte Dokumentation dieser Ereignisse ist im Rahmen des Monitorings gewährleistet.
9. Standorttreue Wölfe stellen für Menschen in Bayern eine neue Situation dar. Sie erzeugen großes Interesse bei Medien und potentiell Betroffenen. Deshalb ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Durch konkrete Umsetzung von Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit wird einerseits die Akzeptanz für den Wolf in Bayern gefördert. Andererseits werden auch bestehende Probleme mit standorttreuen Wölfen angemessen in der öffentlichen Diskussion dargestellt. In der Arbeitsgruppe werden gemeinsam entsprechende Leitlinien für eine bedarfsorientierte und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit entwickelt.

3 Biologie und Verbreitung des Wolfes

3.1 Biologie

Mitteleuropäische Wölfe wiegen bei einer Schulterhöhe von etwa 70 cm durchschnittlich 40 kg – dabei sind die Männchen in der Regel schwerer als die Weibchen. Im Unterschied zu im Gewicht vergleichbaren Schäferhunden sind Wölfe deutlich hochbeiniger. Die Ohren sind relativ klein und dreieckig, der gerade und buschige Schwanz wird meist herabhängend getragen. Häufig haben Wölfe eine schwarze Schwanzspitze und einen dunklen Sattelfleck. Oft sind auch die Vorderseiten der Beine dunkel gefärbt.

Wölfe leben in Rudeln, die sich als Familienverband aus den Elterntieren und wechselnden Mitgliedern nachfolgender Generationen zusammensetzen. Die Paarungszeit ist im Februar und März, gut zwei Monate später werden durchschnittlich 4 bis 6 Junge geboren. Das Rudel nutzt ein eigenes Territorium, dessen Größe von der verfügbaren Nahrung abhängt. In Polen betragen die Reviergrößen 150–350 km² radiotelemetrisch überwachte Rudel in der Oberlausitz nutzten etwa 250 km².

Im Alter von 10–22 Monaten, in der Regel mit Erreichen der Geschlechtsreife, verlassen die Jungwölfe das elterliche Rudel und suchen nach einem Geschlechtspartner und einem eigenen Territorium. Dabei wandern vor allem junge Rüden sehr weite Strecken von oft mehreren hundert Kilometern. Wölfe werden im Freiland nur selten älter als 10 Jahre.

Der Wolf hat ein sehr breites Nahrungsspektrum. Es reicht von Aas über Kleinsäuger bis zu großen Huftieren.

Diese sind in Mitteleuropa nach den bislang vorliegenden Untersuchungen bei Wildtieren vor allem Reh-, Rotwild und Wildschwein, bei den Nutztieren abhängig von der regional vorherrschenden Viehhaltung insbesondere Schafe und Ziegen, selten auch Rinder (insbesondere Kälber und Jungrinder).

3.2 Aktuelle Vorkommen des Wolfes in Mitteleuropa

3.2.1 Deutschland – Westpolen

Mit Stand von April 2014 sind in Deutschland 26 Wolfsrudel oder -paare nachgewiesen. Außerhalb des Kernvorkommens in der Lausitz liegen diese in der Königsbrücker Heide und der sächsischen Schweiz, in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Territoriale Wolfspaare und standorttreue Einzeltiere sind des Weiteren in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nachgewiesen.

3.2.2 Alpenraum

In den italienischen und französischen Südalpen haben sich mittlerweile grenzüberschreitend etwa 35 Wolfsfamilien mit 200 bis 250 Tieren etabliert. Von diesem Wolfsvorkommen wandern immer wieder einzelne Wölfe nach Norden und Osten in den Alpenbogen hinein. In der Schweiz waren im Jahr 2012 mindestens 17 Wölfe anwesend. 2010 wurden in Österreich verschiedene Wölfe aus drei verschiedenen Ursprungspopulationen (Südalpen, Dinaren, Karpaten-Baltikum) genetisch nachgewiesen (vgl. Textkasten 1).

Textkasten 1: Wolfsausbreitung in Mitteleuropa

Einzelne, vor allem subadulte Wölfe haben ein enormes Wanderungspotential. Über die Methode der Radiotelemetrie und auch über die individuelle genetische Zuordnung von Kot-, Haar- oder Speichelproben sind mittlerweile mehrere Beispiele für die hohe Mobilität einzelner Wölfe bekannt:

Rekordhalter in Mitteleuropa ist ein im April 2009 in der sächsischen Lausitz radiotelemetrisch besonderter junger Rüde, der bis zum Herbst des gleichen Jahres nach Weißrussland gewandert ist und dabei eine Strecke von 800 km Luftlinie zurückgelegt hat.

Die Herkunft und Zuwanderung des im Dezember 2009 im Großraum des Mangfallgebirges nachgewiesenen Rüden konnte über Zufallsfunde wie Kot und Haare wie folgt rekonstruiert werden: Herbst 2008 Frankreich – südlich Genfer See; Sommer 2009 Schweiz – Graubünden; Herbst 2009 Österreich – Vorarlberg (Strecke Luftlinie 430 km).

Eine junge, mit einem Senderhalsband ausgestattete Wölfin ist im März 2011 von der Annaburger Heide in Sachsen-Anhalt bis vor die Tore Hamburgs gelaufen – eine Strecke von gut 300 km Luftlinie.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass überall in Mitteleuropa jederzeit einzelne Wölfe – sowohl Männchen als auch Weibchen – aus den unterschiedlichen europäischen Populationen auftauchen können.

3.2.3 Fazit

Es ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahren weitere Einzeltiere nach Bayern einwandern. Davon können wiederum einzelne Tiere standorttreu werden. Da Wölfe in der Lage sind, in kurzer Zeit weite Strecken zu durchlaufen und sie auch in der Kulturlandschaft leben können, kann praktisch in jeder Region in Bayern ein Wolf auftreten.

4 Rechtliche Situation

Der Wolf unterliegt in Deutschland dem Naturschutzrecht und gilt als besonders und streng geschützte Tierart. Der Freistaat Sachsen hat den Wolf mit Wirkung vom 01.09.2012 dem Jagdrecht unterstellt. An seinem naturschutzrechtlichen Status ändert dies jedoch nichts. Maßgeblich für diesen Status ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), die für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt. Weitere internationale Regelwerke betreffen den Wolf ebenfalls, sind jedoch für das Management von Wölfen nachrangig (vgl. Textkasten 2).

Textkasten 2: Internationale Regelwerke für den Artenschutz

Wölfe werden von mehreren internationalen Übereinkommen zum Artenschutz, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, berücksichtigt.

Der Wolf unterliegt dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA, CITES), Das WA dient der Kontrolle und ggf. Begrenzung des internationalen Handels mit Exemplaren gefährdeter wild lebender Arten. Der Wolf ist im Anhang II (Handelskontrolle) aufgeführt. Das WA wird in der Europäischen Union für alle EU-Staaten verbindlich durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 umgesetzt. Der Wolf ist in Anhang A dieser Verordnung aufgeführt. Daher unterliegt er einem EU-weit einheitlichen Vermarktungsverbot. Eine Vermarktung ist nur möglich, wenn die zuständige Behörde die Vermarktung ausdrücklich durch eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot erlaubt. Auch die Einfuhr- und Ausfuhr ist nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlaubt. Dies gilt für lebende und tote Exemplare von Wölfen sowie Teile und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse (z. B. Felle).

Der Wolf ist darüber hinaus in der Berner Konvention von 1979 im Anhang II als streng zu schützende Art aufgeführt. Die Vorgaben der Berner Konvention werden in der EU durch die FFH-Richtlinie erfüllt. In den Mitgliedstaaten der Berner Konvention, die nicht in der EU sind, z. B. die Schweiz, hat sich das Management der großen Beutegreifer dagegen unmittelbar an den Regularien der Konvention auszurichten (vgl. ausführlich www.lfu.bayern.de/natur/wildtier-management_grosse_beutegreifer/wolf).

4.1 FFH-Richtlinie

Die Listung des Wolfes im Anhang IV a der FFH-Richtlinie verpflichtet die EU-Staaten, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem in dessen natürlichem Verbreitungsgebiet einzuführen (Art. 12 der FFH-Richtlinie). Ziel ist es, für den Wolf – wie für alle in den Anhängen genannten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse – einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen. Dabei müssen auch ggf. auftretende Konflikte mit anderen Zielen dieser Richtlinie in Betracht gezogen werden. In diesem Zusammenhang gilt es auch eine besondere Bedeutung der Weidewirtschaft für die Umsetzung der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Alle EU-Staaten müssen die FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzen, können dafür aber gemäß des Subsidiaritätsprinzips unterschiedliche, FFH-richtlinienkonforme Regelungen ergreifen.

4.1.1 Schutzsystem

Das strenge Schutzsystem für den Wolf umfasst Verbote für:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von wild lebenden Exemplaren,
- jede erhebliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
- den Besitz, Transport, Handel oder Austausch von Exemplaren.

4.1.2 Günstiger Erhaltungszustand

Als günstig wird der Erhaltungszustand einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG i. V. m. Art. 1 Buchst. I) der Richtlinie 92/43/EWG):

- die Art bildet (auch in Zukunft) ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraums,
- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen,
- das langfristige Überleben der Populationen der Art ist gesichert und
- der Lebensraum der Art ist ausreichend groß.

Für die großen Beutegreiferarten in Europa sind die fachlichen Kriterien für einen günstigen Erhaltungszustand in den „Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores“ aufgeführt, den die Europäische Kommission als nicht rechtsverbindliche Auslegungshilfe heranzieht (vgl. www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer). In diesem Dokument sind auch die aktuellen Vorkommen des Wolfes in Europa nach fachlichen Kriterien in verschiedene Populationen eingeteilt.

4.1.3 Berichtspflicht der EU-Mitgliedstaaten an die Kommission

Die FFH-Richtlinie verlangt von den EU-Staaten, dass sie alle sechs Jahre über ihre nationale Umsetzung der Richtlinie berichten. Mit dem 2006 vorgelegten Bericht hatte die Bundesregierung erstmals auch den Erhaltungszustand der geschützten Arten dargestellt. Dabei beziehen sich die nationalen Bewertungen jeweils auf die Populationen, die in den einzelnen biogeographischen Regionen leben. Deutschland hat Anteile an der atlantischen, kontinentalen und alpinen, Bayern an der kontinentalen und alpinen biogeographischen Region.

4.2 Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Die FFH-Richtlinie ist für die Bürger Europas nicht unmittelbar gültig, sondern muss in nationales Recht übertragen werden. Dies ist in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt, das den Artenschutz bundeseinheitlich regelt.

Da der Wolf im Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, ist er nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa), Nr. 14 b) BNatSchG in Deutschland eine besonders und streng geschützte Art. In Folge dieses Schutzstatus gelten insbesondere die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1, 2 Nr. 1 BNatSchG.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten insbesondere, dem Wolf nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Des Weiteren ist es auch verboten, ihn während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert. Ferner ist es verboten, den Wolf in Besitz zu nehmen sowie in Besitz oder Gewahrsam zu haben.

4.3 Entnahme von Wölfen

4.3.1 Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz lässt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu. Für die Erteilung einer Ausnahme zuständig sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden – in Bayern die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden. Ausnahmen sind danach im Fall des Wolfs in folgenden Fällen denkbar:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst- fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (vgl. www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer).

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die FFH-Richtlinie keine weitergehenden Anforderungen enthält (vgl. Beschluss des BVerwG vom 17.04.2010, Az. 9 B 5/10; Urteil des EuGH vom 14.07.2007, Az. C-342/05).

Kommt es in einem Einzelfall, der durch § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfasst wird, zu unzumutbaren Belastungen Betroffener im privaten Bereich, kann gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gewährt werden. Für die Erteilung einer Befreiung sind die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden zuständig.

4.3.2 Allgemeines Sicherheitsrecht

Soweit eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht und die zuständige höhere Naturschutzbehörde bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar ist, sind notwendige aktive Maßnahmen gegen einen Wolf auf Grundlage des Sicherheitsrechts möglich. Die spezielleren Vorschriften des Artenschutzrechtes haben jedoch Vorrang gegenüber dem Sicherheitsrecht. Das Sicherheitsrecht ist insofern nur nachrangig heranzuziehen, z. B. wenn entsprechende artenschutzrechtliche Entscheidungen aufgrund einer unmittelbar bestehenden Gefahrenlage (konkrete Gefahr) nicht rechtzeitig getroffen werden können.

4.3.3 Fazit

Eine Entnahme von Einzeltieren im Rahmen der auf Einzeltiere ausgerichteten Maßnahmen ist nur möglich, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind (vgl. auch Tabelle 1). Diese sind im Wesentlichen:

- Unprovokiertes aggressives Verhalten gegenüber Menschen oder Menschen begleitende Hunde derart, dass die Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen bzw. der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist
 - a) bei Gefahr im Verzug nach dem Sicherheitsrecht
 - b) sonst nach dem Artenschutzrecht.
- Immer wiederkehrende Tötung von sachgerecht geschützten Nutztieren (Entnahme als „ultima ratio“, wenn alle zumutbaren Alternativen (das sind insbesondere Maßnahmen zum Herdenschutz) ohne Erfolg geblieben sind und die Belastung trotz Zahlung des erforderlichen Ausgleichs nicht zumutbar ist.

Die Bewertung derartiger Ereignisse und die daraus abgeleitete Entscheidung beziehen sich immer auf den Einzelfall. Deshalb ist die Einführung sogenannter allgemein festgelegter Schadensschwellen („Entnahme eines Wolfes wegen Tötung einer bestimmten Anzahl von Nutztieren innerhalb einer bestimmten Zeit“) nicht praktikabel. Erforderlich ist vor der Entnahme immer eine behördliche Ausnahmeentscheidung und -genehmigung im Einzelfall (vgl. hierzu auch auch Kapitel 8).

Wenn Ausnahmen vom strengen Schutzregime für Arten, die unter die FFH-Richtlinie fallen, erteilt werden, ist der EU-Kommission darüber Bericht zu erstatten. Die EU-Staaten müssen dazu alle zwei Jahre einen nach festgelegten Kriterien aufgebauten Bericht über alle genehmigten Ausnahmen vorlegen (Art. 16 Abs. 2, 3 der FFH-Richtlinie). Im Rahmen der sechsjährigen Berichtspflicht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie ist darüber hinaus glaubhaft dazustellen, wie und mit welchen Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der betreffenden Art erreicht werden soll.

4.4 Illegale Handlungen

4.4.1 Abschuss von Wölfen

Wölfe unterstehen dem Naturschutzrecht und sind besonders und streng geschützt. Die vorsätzliche Tötung eines Wolfes verstößt gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und ist somit illegal. Sie stellt nicht nur eine Ordnungswidrigkeit dar, sondern ist auch nach § 71 Abs. 1 BNatSchG strafbar, da sich die Tat auf eine streng geschützte Art bezieht. Das Gesetz sieht für den Täter eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. In geschützten Gebieten wie einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark kann der Abschuss von Wölfen einen besonders schweren Fall einer Umweltstraftat darstellen, wenn der Wolfsbestand nachhaltig geschädigt wird. Die Strafe liegt in diesem Fall bei 6 Monaten bis zu 10 Jahren (§ 329, 330 StGB).

4.4.2 Aussetzen von Wölfen

Das Aussetzen von Wölfen in die freie Natur bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen höheren Naturschutzbehörde (§ 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Aufgrund der Tollwutfreiheit Bayerns sind dabei die Anforderungen an den Gesundheitsstatus zu erfüllen und die Veterinärverwaltung entsprechend zu beteiligen. Wer schuldhaft gegen diese Vorschrift verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG) und kann mit einer Geldbuße von bis zu

zehntausend Euro belegt werden. Bei Verdacht einer ungenehmigten Aussetzung werden amtliche Ermittlungen aufgenommen.

Alle betroffenen Institutionen, Verbände sowie Vereine und deren Mitglieder sind aufgefordert, jeden hinreichenden Verdacht auf illegale Handlungen gegenüber großen Beutegreifern an die zuständigen Naturschutzbehörden zu melden.

4.4.3 Besitz und Vermarktung von Wölfen

Lebende oder tote Wölfe oder deren Teile in Besitz zu nehmen und deren Verarbeitung, z. B. das Präparieren, ist strafbar mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe (§ 71a Abs. 1 Nr. 2a BNatSchG). Wer lebende oder tote Wölfe oder deren Teile zum Kauf anbietet, verkauft oder kauft, begeht ebenfalls eine Straftat (§ 71 Abs. 2 BNatSchG) und kann mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

5 Strukturen des bayerischen Wolfsmanagements

Das Wildtiermanagement Großer Beutegreifer berührt als Querschnittsthema viele Bereiche der Verwaltung und Gesellschaft. Eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den verschiedenen Verwaltungen sowie die Einbindung eines möglichst großen gesellschaftlichen Interessenspektrums sind deshalb für eine erfolgreiche Maßnahmenentwicklung und -umsetzung wichtige Voraussetzungen.

5.1 Beteiligte Strukturen

In Bayern sind folgende Strukturen am Wildtiermanagement Großer Beutegreifer beteiligt (vgl. Abbildung 1):

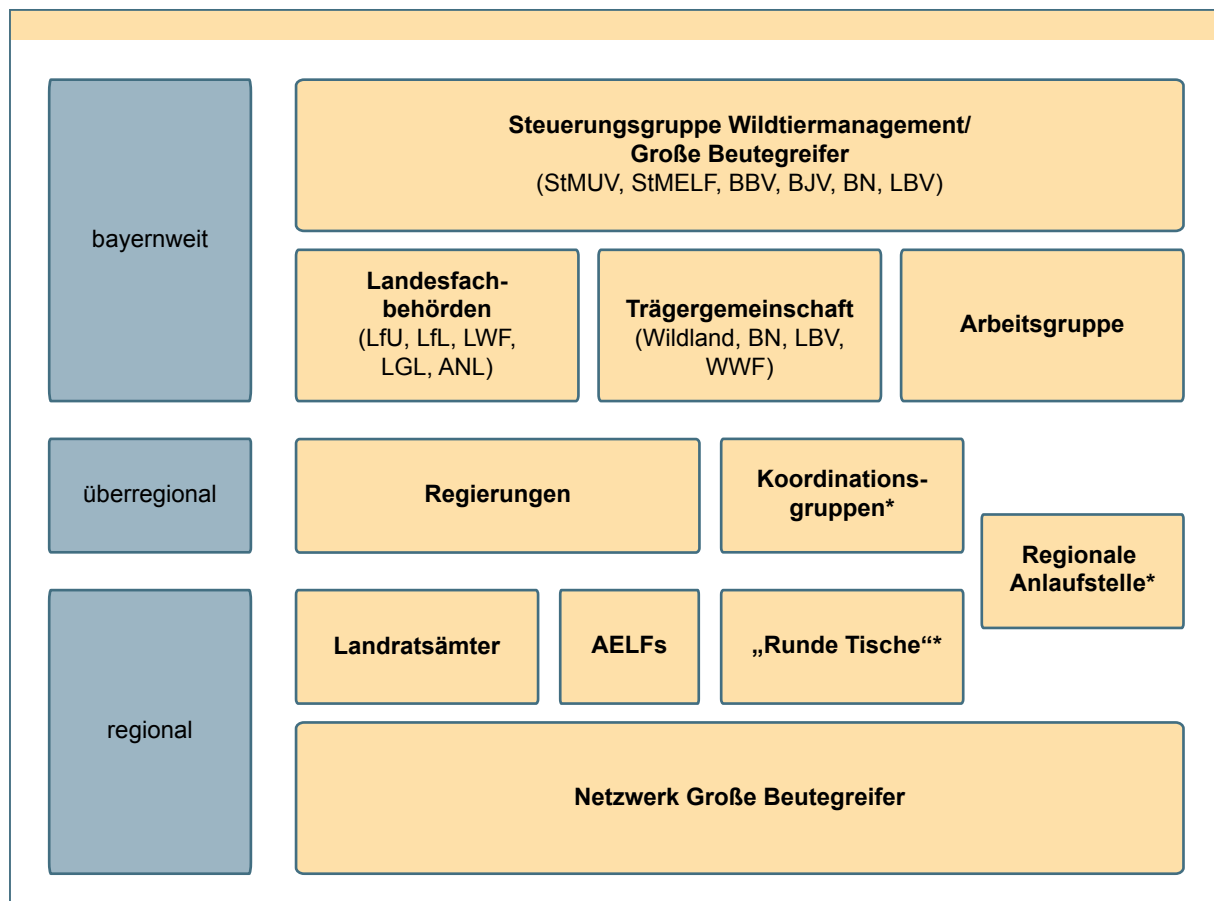


Abbildung 1 Strukturen im Bayerischen Wildtiermanagement; mit * gekennzeichnete Strukturen sind ggf. einzurichten; Abkürzungen vgl. Text Kapitel 5.1.1

5.1.1 Bayernweit

Steuerungsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer (SG)

Die SG setzt sich aus dem federführenden StMUV sowie dem StMELF und den vier Verbänden BBV (Bayerischer Bauernverband), BJV (Bayerischer Jagdverband), BN (Bund Naturschutz) und Landesbund für Vogelschutz (LBV) zusammen. Sie berät über die strategische Ausrichtung des Prozesses und prüft die von der AG erarbeiteten Managementvorlagen auch vor dem Hintergrund strategisch-politischer Sachverhalte.

Arbeitsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer (AG)

In der AG ist ein breites gesellschaftliches Interessenspektrum gebündelt mit dem Ziel, die fachlichen Grundlagen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Managementpläne zu aufzuzeigen. Die AG begleitet die Umsetzung der Managementpläne.

Landesfachbehörden sowie Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Die Landesfachbehörden sind für die fachliche Zuarbeit bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Managementpläne zuständig. Das Landesamt für Umwelt (LfU) leitet die AG und koordiniert das Monitoring. Die ANL ist als Lehr- und Fortbildungseinrichtung des Umweltressorts bei der Aus- und Fortbildung des Netzwerk Große Beutegreifer tätig und richtet ggf. auch Fachtagungen aus. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) sowie die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) stehen beratend zur Seite.

Trärgemeinschaft

Die Trärgemeinschaft aus Wildland Stiftung (Jagdverband Bayern), Bund Naturschutz (BN), Landesbund für Vogelschutz (LBV) wurde im Dezember 2012 um den World Wide Fund for Nature (WWF) erweitert. Die Trärgemeinschaft verwaltet den Ausgleichsfonds Große Beutegreifer und arbeitet in verschiedenen Projekten an der Umsetzung des Luchsmanagementplanes mit.

5.1.2 Überregional

Überregional sind die Bezirksregierungen, hier vor allem die Höheren Naturschutzbehörden für den Vollzug des Artenschutzrechtes und die überregionale Abstimmung und Koordination zuständig. Fallweise können sie bezirksübergreifende Koordinationsgruppen zur überregionalen Abstimmung des Managements einrichten.

5.1.3 Regional

Auf regionaler Ebene begleiten die Landratsämter das Wildtiermanagement/Große Beutegreifer. Hier sind die Unteren Naturschutzbehörden federführend zuständig. Die Veterinärämter, die Untere Jagdbehörden, ggf. die Sicherheitsbehörden sowie die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFs) werden nach Bedarf eingebunden. Ggf. können regionale Runde Tische zur Abstimmung vor Ort eingerichtet werden, ebenso ein regionaler Ansprechpartner mit Informations- und Bündlungsfunktion. Die Mitglieder des Netzwerks große Beutegreifer spielen eine wesentliche Rolle als Ansprechpartner vor Ort sowie bei der Erfassung und Dokumentation von Hinweisen (vgl. Kapitel 6.1).

5.2 Handlungsabläufe bei Wolfsnachweis in Bayern

Wird in Bayern über das Monitoring ein Wolf in einer Region/Landkreis (vereinzelt, periodisch oder ständig) nachgewiesen, kann vor Ort ein regionaler „Runder Tisch“ eingerichtet werden. Der Prozess wird vom LfU in enger Abstimmung mit der jeweiligen Regierung eingeleitet sowie von LfL und LWF fachlich unterstützt. Die Schrittfolgen sind:

1. Das Netzwerk Große Beutegreifer stellt Wolfspräsenz in einer Region/Landkreis fest (vereinzelt, periodisch oder ständig).
2. Das LfU informiert Regierung(en), Landkreis(e), AG und SG.
3. Ggf. Einbezug von Nachbarlandkreisen bzw. benachbarter (Bundes)Länder.
4. Die Regierung(en) schlagen in Abstimmung mit LfU, LfL und LWF regionale Verantwortliche bzw. Ansprechpartner bei unterer Naturschutzbehörde, Veterinäramt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie unterer Jagdbehörde vor.
5. Bei Bedarf ruft die untere Naturschutzbehörde einen runden Tisch auf regionaler Ebene als Informations- und Diskussionsforum ein (Teilnehmer: regionale Schlüsselfiguren aus Behörden, Kommunen und Verbänden; Mitglieder Netzwerk Große Beutegreifer).
6. Das LfU informiert in Abstimmung mit Landkreis und Regierung Öffentlichkeit vor/nach der ersten Sitzung des Runden Tisches.
7. Sitzung zur Information und Diskussion sowie Festlegung folgender Punkte:
 - a. Ergebnisse des Monitorings,
 - b. Einschätzung der Sachlage,
 - c. informelle Gefährdungsanalyse Nutztierhaltung nach Zusammenführung des vorliegenden Datenmaterials – Darstellung der noch offenen Sachverhalte,
 - d. Möglichkeiten der Sofort- und mittelfristigen Präventionsmöglichkeiten,
 - e. Benennung der wichtigsten Ansprechpartner auf regionaler/überregionaler Ebene,
 - f. Klarstellen der Meldewege (Monitoring),
 - g. Klarstellen des Verfahrensablaufs bei potentiellen Nutztierissen,
 - h. Klärung des zukünftigen Informationsflusses in und für die Region,
 - i. Klärung der regionalen und überregionalen Öffentlichkeitsarbeit.
8. Das LfU informiert in Abstimmung mit regionalen Behörden die Öffentlichkeit über Sitzung und weiteres Vorgehen.
9. Bei landkreisübergreifenden Vorkommen kann auf Regierungsebene eine übergeordnete Koordinationsgruppe eingerichtet werden.

Zur Vorbereitung der regionalen Runden Tische sind folgende Arbeiten notwendig:

- Aufbereitung der landkreisbezogenen Daten zu Art der Viehhaltung, insbesondere der extensiven Weidewirtschaft,
- Bewertung hinsichtlich der Möglichkeit von Prävention (Sofortmaßnahmen-Mittelfristige Anwendung) und Möglichkeiten staatlicher Unterstützungen,
- Monitoring und Meldung potentieller Nutztierisse: Nennung der Ansprechpartner und Klärung der Meldewege,
- ggf. Ernennung eines speziellen Wolfbeauftragten in der Region zur Koordinierung von Maßnahmen.

Von diesen grundsätzlich festgelegten Abläufen kann im Falle der begründeten Eilbedürftigkeit abgewichen werden.

6. Monitoring

Für die Koordination und Optimierung des Monitorings (das Aufnehmen, Überprüfen und Aufbereiten von Hinweisen) ist das LfU zuständig.

6.1 Netzwerk Große Beutegreifer

Das LfU stützt sich auf ein Netzwerk von Personen aus Jagd, Forst, Naturschutz und Landwirtschaft. Sie fungieren größtenteils ehrenamtlich als Ansprechpartner vor Ort und dokumentieren und protokollieren – soweit möglich – etwaige Hinweise auf Große Beutegreifer (vgl. www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer).

Das LfU sorgt zusammen mit der ANL für die Aus- und Fortbildung des Netzwerks. Die laufende Betreuung erfolgt über das LfU in Zusammenarbeit mit Wildland Stiftung, Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz (vgl. Kapitel 5.1.1).

Kontakt zu den jeweiligen Mitgliedern des Netzwerk Große Beutegreifer stellen das zuständige Landratsamt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Polizei her.

6.2 Datenstandards und -darstellung

Das Monitoring der großen Beutegreifer in Bayern orientiert sich an internationalen Standards, die vom Bundesamt für Naturschutz auch für Deutschland übernommen worden sind (vgl. Textkasten 3). Dabei werden die Hinweise vor allem aufgrund ihrer Überprüfbarkeit klassifiziert – je besser die Dokumentation und Protokollierung des Hinweises, desto fundierter ist die Einschätzung.

Textkasten 3: Datenstandards im Monitoring – die SCALP-Kriterien und ihre Anwendung in Deutschland

Um die Luchsvorkommen im Alpenraum miteinander besser vergleichen zu können, hatte die SCALP-Gruppe (Status and Conservation of the Alpine Lynx Population) Datenstandards entwickelt, die vor allem auf das Kriterium der Überprüfbarkeit ausgerichtet sind. Ziel war es, eine objektive Einteilung der Daten zu bekommen und nicht die Glaubwürdigkeit des Beobachters subjektiv bewerten zu müssen. Es wurden folgende Kategorien unterschieden:

- C1: Fakten, Nachweise ("hard facts"): Luchsfänge, Tote Luchse, Fotos, genet. Nachweis
- C2: Bestätigte Hinweise ("soft facts – confirmed"): durch eine geschulte Person bestätigte Ereignisse wie Riss oder Spur
- C3: Nicht bestätigte Hinweise ("soft facts – unconfirmed"): Ereignisse, die nicht überprüft wurden bzw. in der Regel nicht überprüfbar sind (Beobachtungen, Rufe)

Das Bundesamt für Naturschutz hat diese internationalen Standards 2009 für Deutschland angepasst und auch für den Wolf weiter entwickelt, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Vorkommen von großen Beutegreifern zu ermöglichen. Dies ist besonders im Hinblick auf die FFH-Berichtspflicht (vgl. Kapitel 4.1) notwendig.

Je besser die Dokumentation eines Hinweises ist (z. B. von Fährten und Rissen), desto eher ist eine Überprüfung des Hinweises und damit eine Einteilung nach den SCALP-Kriterien möglich. Deshalb ist die Dokumentation von Hinweisen auch eine der Hauptaufgaben des Netzwerks Große Beutegreifer. Hinweise, die nicht dokumentiert bzw. nicht dokumentierbar sind (wie z. B. Sichtbeobachtungen) werden nach diesen Standards zwar aufgenommen, jedoch nicht weiter bewertet.

Die Überprüfung der möglichst gut dokumentierten Hinweise übernehmen sog. „erfahrene Personen“, die im Monitoring von großen Beutegreifern sehr viel Erfahrung gesammelt haben. In Bayern übernimmt das LfU die Auswahl dieser Personen. Aus dem Kreis der geschulten Mitglieder des Netzwerks Große Beutegreifer werden durch gezielte Aus- und Fortbildung sowie durch eigenes Engagement Personen an diese Aufgabe herangeführt. Sie spielen auch beim Umgang mit auffälligen Wölfen eine wichtige, unterstützende Rolle (vgl. Kapitel 8).

Bei Rissfunden von Nutz- und Wildtieren werden ggf. Proben für genetische Untersuchungen genommen. Ihre Auswertung hilft die Einschätzung von Rissbild und Spurenlage zu überprüfen und kann ggf. Aussagen über Populationszugehörigkeit, Geschlecht und Individuum des Beutegreifers ermöglichen (vgl. Textkasten 4).

Textkasten 4: Genetik – von der Probennahme bis zum Ergebnis

Wolf und Hund hinterlassen sehr ähnliche Spuren. Das Fährtenbild einzelner Trittsiegel lässt sich praktisch nicht unterscheiden – Hunderassen wie Dogge oder Bernhardiner haben sogar größere Pfoten. Beim Beutemachen töten bestimmte Jagdhunderassen ähnlich effektiv wie Wölfe und hinterlassen vergleichbare Merkmale. Der Abstand der Eckzähne kann bei bestimmten Hunderassen sogar größer sein als bei Wölfen. Deshalb ist das Führen eines genetischen Nachweises oft die einzige Möglichkeit, Klarheit zu schaffen. Untersucht werden können Losungen oder Haare, bei toten Wild- und Nutztieren etwaige Speichelreste des Verursachers in den Bisswunden.

Die Analyse erfolgt in folgenden Schritten:

1. Das Erbgut wird aus den Proben extrahiert und vervielfältigt.
2. Die Artenunterscheidung und Populationszugehörigkeit wird anhand des meist zahlreich vorhandenen Erbguts der Mitochondrien, also den „Zellkraftwerken“ durchgeführt.
3. Für eine Geschlechtsbestimmung und individuelle Zuordnung ist die Analyse des seltenen Zellkern-Erbgutes notwendig – oft gelingt dieser Analyseschritt nicht mehr.
4. Die individuelle Zuordnung erfolgt durch einen Vergleich der aktuellen Probe mit bisher ausgewerteten und verfügbaren Analysen. Dieser Schritt lässt Aussagen zum Wanderverhalten bis hin zur Rudelzugehörigkeit zu.

Doch oft ergibt die Analyse kein eindeutiges Ergebnis: Manchmal liegt einfach zu wenig Erbgut vor. Auch während oder nach der Probennahme können Erbgutspuren von anderen Tieren die Probe überlagern und damit eine Analyse erschweren bzw. unmöglich machen. Eine weitere Schwierigkeit bei der Interpretation der Ergebnisse liegt in den unterschiedlichen Analyseverfahren der Laboratorien in den verschiedenen Ländern, so dass eine Vergleichbarkeit von Proben nicht immer gegeben ist.

Die Ergebnisse des Monitorings werden durch das LfU in einem jährlichen Bericht zum Status der großen Beutegreifer und zum aktuellen Management zusammengefasst (vgl. Kapitel 7.1).

6.3 Meldewege, Prüfung und Mitteilung von Hinweisen

Die Meldewege von Hinweisen, deren Einschätzung und Rückkopplung in die Region und Öffentlichkeit sind wie folgt (vgl. Abbildung 2, Kapitel 7.1):

1. Hinweise auf mögliche Wolfsanwesenheit (v. a. Spur- und Rissfunde, Sichtungen) werden zeitnah an die Landratsämtern, hier besonders Untere Naturschutz- und Jagdbehörde gemeldet. Diese benachrichtigen entsprechend der Region Mitglieder des Netzwerk Große Beutegreifer, die Kontakt zu der meldenden Person aufnehmen und die Umstände des Ereignisses abklären. Dies kann bei Bedarf auch direkt durch das LfU erfolgen.
2. Die so gewonnenen Informationen werden im monatlichen Turnus der AG Wildtiermanagement, den Mitgliedern des Netzwerk Große Beutegreifer sowie den bedarfsweise eingerichteten regionalen runden Tischen per E-Mail zugesandt und anschließend auf der Homepage des LfU eingestellt (vgl. Kapitel 7.1).
3. Bedarfsweise erfolgt durch das LfU eine unmittelbare Information oben genannter Gremien und Personen, so bei Verdacht auf Übergriffen auf Nutztiere.

7 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Das LfU ist im Wesentlichen für die behördliche Information und Öffentlichkeitsarbeit beim Thema Wolf zuständig. Thematische Unterstützung erfolgt durch zeitnahe Information durch weitere Landesfachbehörden, insbesondere der LfL (Nutztierhaltung) und der LWF (Jagd, Wald).

7.1 Informationswege

Hinweise auf Wolfsanwesenheit werden in enger Abstimmung mit dem Netzwerk Große Beutegreifer und ggf. dem Beobachter abgeklärt (vgl. Kapitel 6.3 bzw. Abbildung 2). Bei konkretem Wolfsverdacht werden die überregionalen und regionalen Strukturen informiert und über das weitere Vorgehen entschieden (vgl. Kapitel 5.2). Bedarfsweise werden Informationsveranstaltungen vor Ort durchgeführt.

Das LfU leitet die Ergebnisse des Monitorings im monatlichen Turnus an die AG, das Netzwerk Große Beutegreifer sowie ggf. geschaffene regionale Strukturen weiter und veröffentlicht die Informationen dann auf seiner Homepage. Fallweise werden aktuelle Ereignisse unmittelbar kommuniziert.

Das LfU bündelt die Informationen zum Wolfsmonitoring in einem jährlichen Bericht, der auch den Stand der Managementplan-Umsetzung darstellt. Darüber hinaus erarbeitet bzw. aktualisiert das LfU Informationsangebote wie Flyer und Ausstellung. Das Informationsangebot der Homepage wird sukzessive weiter ausgebaut.

Laufende und vorgesehene Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit werden der AG kommuniziert. Eine Abstimmung von Aktivitäten zwischen Behörden und Verbänden wird angestrebt. Die Verbände übernehmen eine mittragende und abgestimmte Rolle in der Öffentlichkeitsarbeit.

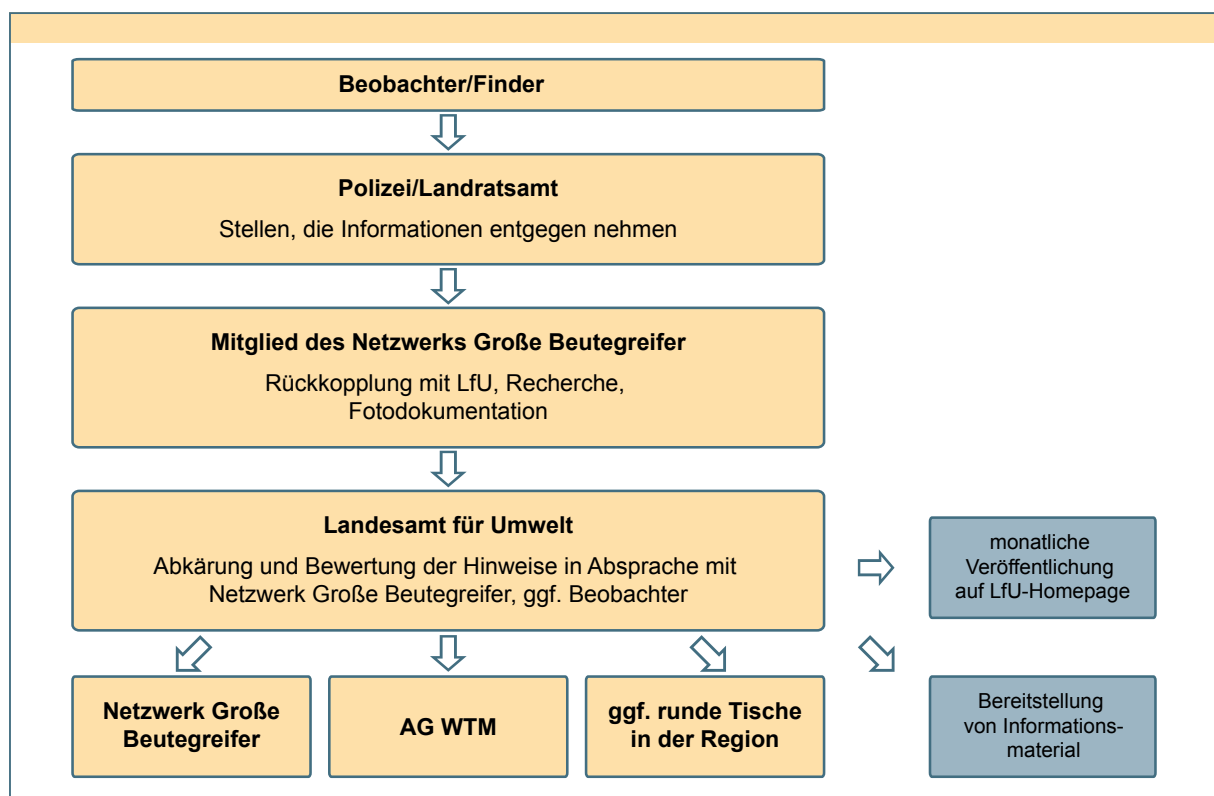


Abbildung 2 Regelfall der Informationswege und Öffentlichkeitsarbeit bei Wolfshinweisen

7.2 Inhalte der Informationsarbeit

7.2.1 Grundlegende Information für Bevölkerung vor Ort:

- Basisinformation Wolf (Verhalten, Biologie, Verbreitung, mögliche Zuwanderwege etc.)
- Darstellung möglicher Auswirkungen einzelner standorttreuer Wölfe
- ggf. regionale Anpassung der FAQs zum Wolf
- Bekanntmachung der Meldewege vor Ort
- Informationsangebot an direkt betroffene/potentiell direkt betroffene Bevölkerung
- Kommunikation der Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen v. a. im Zusammenhang mit extensiver Weidehaltung
- Darstellung möglicher Präventionsmaßnahmen, ihrer Kosten und ggf. Fördermöglichkeiten

7.2.2 Zusätzliche Information bei nachgewiesener Wolfsanwesenheit

- Darstellung möglicher Sofortmaßnahmen gegen Übergriffe auf Nutztiere
- Darstellung der Meldewege und des Ablaufs bei potentiellen Nutztierrißen
- begleitende Information über Pressearbeit und Website („Aktuelles“)

7.3 Vorhaltung von Daten und Informationen

Der Übergang von durchziehenden zu standorttreuen Wölfen ist fließend und im Monitoring in der Regel nur mit Zeitverzögerung festzustellen. Für Gebiete, die für eine Zuwanderung des Wolfs in Betracht gezogen werden müssen, können vorab als Grundlage für einzuleitende Maßnahmen zur Minimierung von Konflikten allgemein zugängliche Daten sowie durch Aggregation auf Landkreis- oder Gemeinde anonymisierte Daten zu folgenden Bereichen vorgehalten werden:

- Art der landwirtschaftlichen Nutzung
- Art der Viehhaltung, mögliche Präventionsmaßnahmen, ggf. Weiderechte
- Auflistung der Flächen mit tierbezogenen Fördermaßnahmen (VNP, KULAP, AGZ, Direktzahlungen 1. Säule)
- Topographie, Biotopausstattung, Naturschutzgebiete, Artenausstattung, geographische Besonderheiten
- Jagd (Rotwildgebiete, Wintergatter etc.)
- touristische Nutzung

Im Fall der Anwesenheit eines Wolfes übermitteln die einzelnen Behörden Daten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben und gespeichert haben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Behörden, die konkrete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Wolfes durchführen.

8 Auf Einzelwölfe ausgerichtete Maßnahmen

Die Sorge vor Wölfen, die ihre Scheu vor Menschen ablegen, Siedlungen besuchen und Menschen gefährden könnten, nimmt in der öffentlichen Diskussion breiten Raum ein. Wenn Wölfe in einer Kulturlandschaft wie Mitteleuropa leben, kommt es zwangsläufig zu Kontakten mit Menschen.

Der Mythos vom Tier, das unberührte Wildnis und weiträumig menschenleere Gebiete braucht, entspricht nicht der Realität. Wölfe leben heute in Deutschland in Kulturlandschaften in direkter Nähe zum Menschen. Es gehört zum normalen Verhalten, wenn Wölfe auch tagsüber von Gebäuden aus gesehen werden, nachts gelegentlich Dörfer durchqueren und nicht speziell Nutztiere (z. B. Schafe und Ziegen) erbeuten. Gegenüber Menschen sind Wölfe im Einzelfall manchmal auch unerfahren und neugierig (besonders Jungwölfe). Ein solches Verhalten stellt jedoch noch keine Gefährdung des Menschen dar (vgl. Textkasten 5).

Textkasten 5: Gefährlichkeit von Wölfen

Aus ökologischer Sicht ist der Wolf ein Beutegreifer, der davon lebt, Tiere zu fressen. Berichte aus anderen Ländern zeigen, dass es unter außergewöhnlichen Bedingungen direkte Begegnungen mit Wölfen geben kann, die für Menschen mit Verletzungen oder sogar tödlich enden können.

Angriffe von Wölfen auf Menschen sind in Europa sehr selten. Die meisten Fälle lassen sich auf Tollwut, Provokation oder unnatürliche Zähmheit zurückführen. In den letzten 50 Jahren sind in Europa fünf Fälle von tödlichen Angriffen auf Menschen durch tollwütige Wölfe bekannt geworden, bei weiteren vier Ereignissen waren die Tiere durch Anfüttern an den Menschen gewöhnt worden. (LINNELL et al. 2002).

Als Konkurrent des Menschen wurde der Wolf in Mitteleuropa nahezu ausgerottet. Nur vorsichtige und scheue Tiere überlebten. Und auch heute ist ein derartiges Verhalten die beste Lebensversicherung für Wölfe, vor allem in bejagten Populationen.

Sind einzelne zugewanderte Wölfe sesshaft geworden, wird deshalb im Rahmen des Managements versucht, verhaltensauffällige Tiere frühzeitig zu erkennen und den Umgang mit ihnen zu regeln (vgl. Textkasten 6). Dabei spielen neben dem Verhalten des Wolfes natürlich auch die richtigen menschlichen Verhaltensweisen eine große Rolle (vgl. Anhang).

Wölfe sind reine Fleischfresser, das Töten von Wild- und Nutztieren ist keine Form der Aggression, sondern Nahrungserwerb. Trotzdem gibt es gelegentlich Wölfe, die ein auffälliges Verhalten zeigen. Deshalb werden nachfolgend wichtige Begrifflichkeiten erklärt und Anleitungen für den Umgang mit verhaltensauffälligen Tieren gegeben. Dadurch sollen folgende Ziele beim Umgang mit auffälligen Tieren erreicht werden:

- Eine Gefahr für den Menschen wird weitestgehend ausgeschlossen.
- Die Handlungsabläufe beim Umgang mit verhaltensauffälligen, kranken und verletzten Tieren sowie bei Totfunden sind geregelt und bekannt.
- Eine Hybridisierung mit Hunden wird frühzeitig erkannt bzw. nach Möglichkeit verhindert.
- Der Umgang mit Individuen ist geregelt, die sich – trotz der Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen – auf die Erbeutung von Nutztieren spezialisiert haben.

8.1 Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen

In unserer heutigen Kulturlandschaft ergibt sich für zugewanderte Wölfe zwangsläufig eine enge Nachbarschaft zu Menschen. Dadurch kann problematisches Wolfsverhalten entstehen, oft wird ein solches Verhalten sogar unbewusst gefördert. Ein Wolf kommt nicht als auffälliges Tier zur Welt, sondern er lernt einen Großteil seines Verhaltens und festigt bzw. verstärkt es, wenn er dafür belohnt wird. So kann die Zugänglichkeit von Futterquellen in den Ortslagen oder an deren Rändern das problematische Verhalten von Wölfen entwickeln oder verstärken.

Bei einem Wolf wird auffälliges Verhalten wie folgt definiert (vgl. Textkasten 6):

- zudringliches Verhalten, das zur Gefährdung eines Menschen führen kann,
- notorisches unerwünschtes Verhalten (z. B. Wolf lässt sich auch durch adäquate Schutzmaßnahmen nicht abhalten, Nutztiere zu töten),
- problematisches Verhalten wird in der Regel wiederholt und teilweise mit steigender Intensität gezeigt.

Textkasten 6: Verhaltensauffällige Wölfe

Unter verhaltensauffälligen Wölfen werden hier Tiere verstanden, deren Verhalten außerhalb der Bandbreite des Verhaltens der meisten Wölfe liegt und die für den Menschen größere wirtschaftliche und/oder sicherheitsrelevante Probleme verursachen. Verursachen Wölfe in manchen Gegenden ohne besonderen Schutz der Nutztiere hohe Schäden, lässt dies nicht automatisch auf auffällige Wölfe schließen. Sie verhalten sich ganz normal am „gedeckten Tisch“.

Habituation bezeichnet die Gewöhnung des Tieres an die Anwesenheit des Menschen. Habituerte Tiere lassen den Menschen relativ nahe an sich heran. Sie haben gelernt, dass Menschen keine Gefahr darstellen. Sie sind aber nicht aggressiv. Sie nähern sich dem Menschen auch nicht gezielt an. Es besteht kein positiver Reiz durch den Menschen, sondern der negative Reiz ist lediglich weggefallen. Habituertes Verhalten wird oft durch individuelles Lernen erworben, kann aber auch von den Elterntieren auf die Jungen übertragen werden.

Als Futterkonditionierung wird ein Verhalten bezeichnet, bei dem Tiere bestimmte Situationen mit dem Erhalt von Futter verknüpfen. Im Bereich auffälliger Individuen bei großen Beutegreifern versteht man darunter in der Regel die Verknüpfung menschlicher Siedlungen mit verfügbarer Nahrung. Futterkonditionierte Tiere suchen also gezielt Siedlungen (oder auch Einzelhäuser) auf, ohne dass sie wissen, ob es in diesem konkreten Fall dort Futter gibt, sondern weil sie aus Erfahrung wissen, dass dies oft der Fall ist. Hier besteht also ein positiver Reiz. Eine derartige Futterkonditionierung kann auch bei mehrfach erfolgreichen Übergriffen auf Nutztiere vorliegen, wenn der Wolf lernt, alle ergriffenen Maßnahmen zum Schutz dieser Nutztiere zu umgehen.

In den Tabellen 1 bis 3 wird das grundsätzliche Vorgehen in Einzelfällen tabellarisch beschrieben. Dabei sind alle Fälle berücksichtigt, die in mit Deutschland vergleichbaren Landschaften bereits vorkamen oder die damit nicht unwahrscheinlich sind. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fälle auftreten, die hier nicht aufgeführt werden. Darüber hinaus können bei den hier aufgeführten Fällen Besonderheiten eintreten, die ein anderes Vorgehen als das hier empfohlene erfordern.

Tabelle 1 Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die **Gefährlichkeit für den Menschen** und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wölfe laufen im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Evtl. Markierverhalten, insbesondere während der Ranzzeit.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Ggf. Vermeidung /Beseitigung von Nahrungsquellen.
Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von Ortschaften/Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen.	Ungefährlich	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Ggf. Vermeidung/Beseitigung von Nahrungsquellen.
Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Spezifische Information.
Wolf wird über längere Zeit in der Nähe menschlicher Siedlungen gesehen.	Unterschiedlich, z. B.: Futterquelle, Beziehung zu Hunden	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Konditionierungs- oder Habitierungsproblem.	Genaue Analyse. Spezifische Information. Jegliche Futterquelle entfernen. Evtl. besondern und vergrämen.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen, verhält sich aber in keiner Weise aggressiv.	Wurde durch die Anwesenheit von Menschen „belohnt“; z. B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Kritisch. Konditionierung in Verbindung mit Habitierung kann dazu führen, dass Wölfe immer zudringlicher werden. Verletzungen nicht ausgeschlossen.	Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen. Hat dies trotz sachgerechter Vergrämung keinen Erfolg, soll das Tier entfernt werden, da offensichtlich ein starker, aber unerkannter Anreiz vorhanden und aggressives Verhalten wahrscheinlich ist.
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	z. B. Tollwut, extreme Habitierung	Gefährlich	Zugriff

Tabelle 2 Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die **Schadenshöhe** und **generelle Akzeptanz** und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf tötet ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Nutztiere.	Wölfe können nicht zwischen erlaubten und unerlaubten Beutetieren unterscheiden. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	Ungefährlich. Problem für die Akzeptanz kann entstehen, wenn Wölfe häufig Erfolg haben und sich dadurch auf Nutztiere spezialisieren.	Spezifische Information. Nutztiere schützen.
Wolf tötet immer wieder sachgerecht geschützte Nutztiere oder Nutztiere, die nicht mit verhältnismäßigem Aufwand geschützt werden können.	Wolf hat wiederholt Erfolg gehabt und gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind.	Kritisch. Einzelner Wolf verursacht unverhältnismäßig hohen finanziellen und emotionalen Schaden. Ggf. großer Akzeptanzschaden.	Sichere Schutzmethoden suchen. Bei ausbleibendem Erfolg oder unverhältnismäßigem Aufwand Entfernen des Wolfes (vgl. hierzu aber Kapitel .4.3)
Wolf tötet einen Jagdhund im Jagdeinsatz	Wölfe sehen Hunde als Konkurrenten an.	Natürliches Wolfsverhalten.	Spezifische Information.

Tabelle 3 Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die **Gefährlichkeit für Haushunde** und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf hält sich längere Zeit in der Nähe eines Dorfes auf. Wolf wird über längere Zeit in der Nähe eines Dorfes gesehen.	Unterschiedlich, u. a.: A) Ranzzeit: Wolf sucht Paarungspartner. B) Wolf sieht in Dorfhunden Konkurrenten, v. a. in der Ranzzeit. C) „soziale Beziehung“ zu einem Hund.	Verlangt Aufmerksamkeit. A) mögliches Hybridisierungsproblem. B) Verletzungsgefahr für Hund C) Lärmbelästigung; wenn Verhalten gefördert wird, mögliches Habitierungsproblem.	Spezifische Information. Genaue Analyse. Hunde sicher verwahren.
Wolf nähert sich mehrfach verschiedenen Menschen mit verschiedenen Hunden (nicht aggressiv).	Sieht in Hund einen Artgenossen/Sozialpartner.	Verlangt Aufmerksamkeit. Mensch empfindet die Situation meist als bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	Möglichst frühzeitig besendern und vergrämen.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden und reagiert dabei aggressiv auf Hunde.	Wolf sieht im Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eingedrungen ist.	Kritisch. Hund kann verletzt oder getötet werden. Für den Menschen extreme Stresssituation.	Entfernen des Wolfes.
Wolf tötet wiederholt Hunde im Umfeld menschlicher Behausungen.	Wolf hat gelernt, dass Hunde einfach zu erbeuten sind.	Kritisch. Großer Schaden für die Akzeptanz der Wölfe.	Hunde schützen, soweit möglich. Bei ausbleibendem Erfolg trotz Schutzes Entfernen des Wolfes.

Alle Fälle mit verhaltensauffälligen Wölfen werden durch eine im Monitoring erfahrene Person (vgl. Kapitel 6.2) im Auftrag des LfU vor Ort begutachtet (Handlungsablauf vgl. Abbildung 3). Diese Person bewertet, nach Möglichkeit in Absprache mit anderen erfahrenen Personen (in anderen Bundesländern oder Ländern), die Situation und spricht entsprechend den Tabellen 1–3 Handlungsempfehlungen aus. Die Entscheidung über durchzuführende Maßnahmen trifft dann die Höhere Naturschutzbehörde an der zuständigen Regierung in enger Abstimmung mit dem LfU/StMUV und unter Beteiligung der Arbeits- und Steuerungsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer.

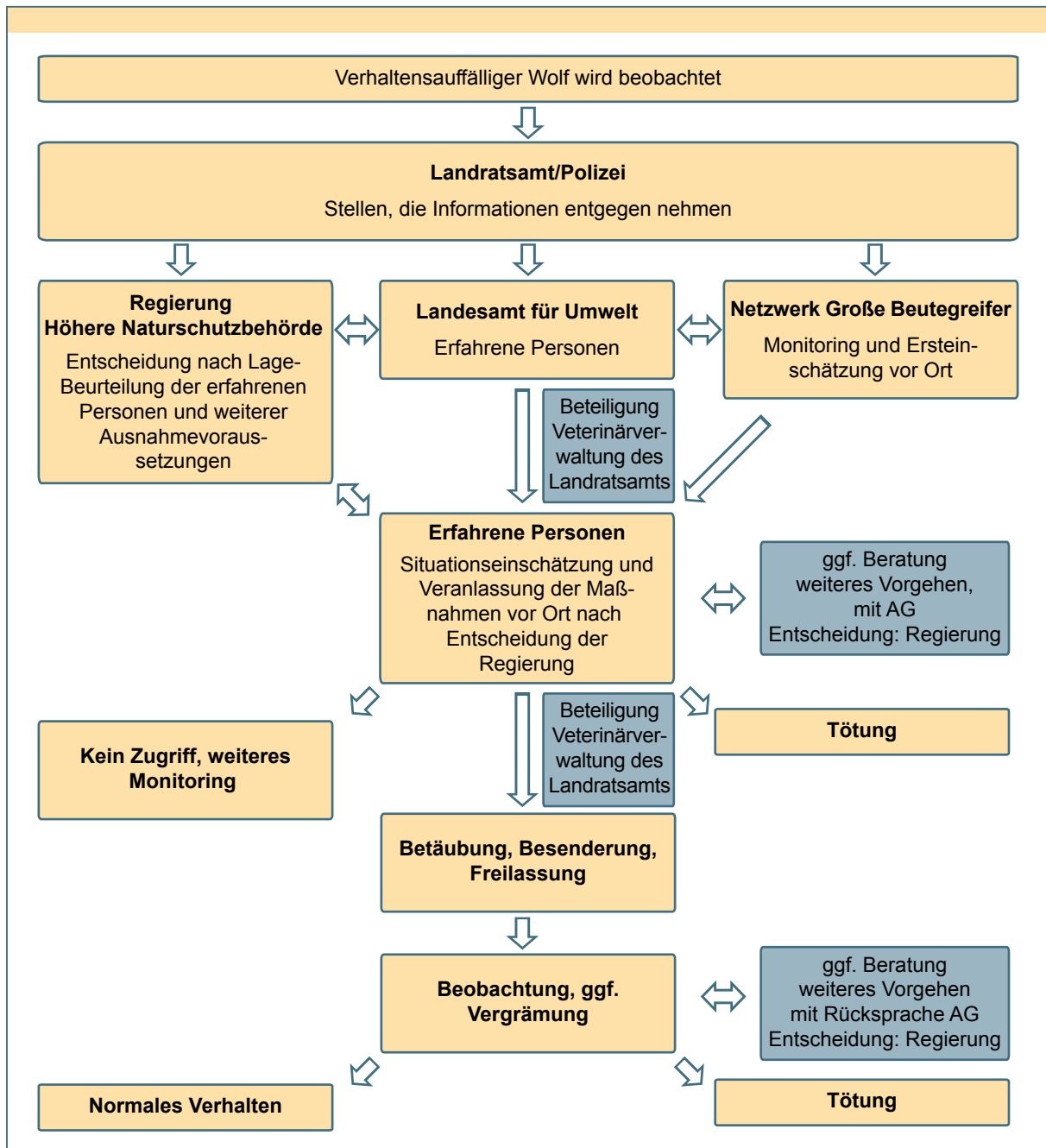


Abbildung 3 Informationswege und Handlungsabläufe beim Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen

Wird ein verhaltensauffälliger Wolf gemeldet, überprüft ein Mitglied des Netzwerks Große Beutegreifer die Situation vor Ort. Ggf. wird dann eine vom LfU bestellte erfahrene Person, bei Bedarf unter Hinzuziehung eines Tierarztes, die Situation vor Ort bewerten und nach Rücksprache mit der Regierung als Höhere Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen entscheiden.

- Weiteres Monitoring: durch erfahrene Person bzw. über Netzwerk Große Beutegreifer
- Fang und Besenderung: durch erfahrene Person, Tierarzt und Netzwerk Große Beutegreifer
- Vergrämung: durch vom LfU beauftragte Personen, Netzwerk Große Beutegreifer
- Entnahme (Fang, Tötung): durch vom LfU beauftragte Personen

Eine Entfernung von Wölfen aus der Natur ist nur vorzunehmen, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind oder aber Gefahr für Menschen besteht. Sie ist immer das letzte Mittel der Wahl. Das LfU ist für die geeignete Information zuständig.

Fälle, in denen eine Vergrämung (vgl. Textkasten 7) oder Entfernung eines Wolfes empfohlen werden, sind von der Sachverhaltsfeststellung bis zum Abschluss der Maßnahme lückenlos und ausführlich zu dokumentieren, um der Berichtspflicht gegenüber der europäischen Kommission nachkommen zu können und eine spätere Evaluierung der Situation und eine Weiterentwicklung der Methoden zu gewährleisten. Für Vergrämung und Entfernung ist stets eine behördliche Ausnahmerechtsentscheidung und -genehmigung erforderlich (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG). Die Handlungsempfehlungen (vgl. Tabelle im Anhang) werden entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft kontinuierlich überprüft und ggf. fortgeschrieben.

Textkasten 7: Maßnahme „Vergrämen von Wölfen“

Aversive Konditionierung bezeichnet eine Verknüpfung bestimmter Situationen mit negativen Erlebnissen wie Schmerzen oder Gefahr. In diesem Kontext stellen diese Situationen die Anwesenheit des Menschen oder die Nähe zu Häusern oder Siedlungen dar. Diese Konditionierung kann man durch Vergrämen erreichen. Unter Vergrämen versteht man z. B. das Beschließen auffälliger Individuen mit Gummikugeln oder Leuchtraketen. Das ausschließliche Vertreiben von Tieren stellt keine Maßnahme der aversiven Konditionierung dar, da damit nur ein Ortswechsel und keine grundsätzliche Verhaltensänderung erreicht werden. Es kann sich aber durchaus schadensmindernd auswirken.

Unter **Besendern** versteht man das Anbringen von Telemetriesendern am Tier. Der heutige Stand der Technik für große Beutegreifer sind in der Regel kombinierte Sender mit GPSGSM- und VHF-Einheiten (Satelliten-Telemetriesender mit Mobilfunknetzübertragung und zusätzlicher Funksendeeinheit).

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass erfolgreiches Vergrämen keine Selbstverständlichkeit, sondern eher die Ausnahme ist. Aus diesen Erfahrungen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- Übergriffe auf Nutztiere lassen sich in der Regel nicht durch Vergrämen verhindern, sondern vor allem durch Maßnahmen der Schadensprävention.
- Je früher eingeschritten wird, desto höher ist die Erfolgswahrscheinlichkeit.
- Die Tiere müssen heftig und nachhaltig über längere Zeit vergrämt werden.
- In dieser Zeit dürfen sie nach Möglichkeit keine gegenteiligen Erfahrungen machen, z. B. fütterkonditionierte Tiere dürfen nicht in Siedlungen kommen, ohne vergrämt zu werden.
- Bei habituierten Tieren ist leichter eine aversive Konditionierung zu erreichen als bei fütterkonditionierten Tieren.
- Ohne Besenderung ist praktisch kein Erfolg möglich, da rechtzeitige und zielgerichtete Vergrämung nicht sichergestellt werden kann.

8.2. Umgang mit verletzten, kranken, hilflosen Wölfen

Werden verletzte, kranke oder hilflose Wölfe aufgefunden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt oder der Polizei zu melden (Handlungsabläufe vgl. Abbildung 4). Bei einem verletzten Wolf informiert die vom LfU beauftragte erfahrene Person das Landratsamt/Veterinärverwaltung. Ggf. wird ein praktizierender Tierarzt zugezogen. Zusammen wird entschieden, ob eine Behandlung des Tieres mit anschließender Freilassung möglich ist. Bei leicht verletzten sowie hilflos erscheinenden Wölfen wird vor Ort entschieden, ob das Tier in freier Wildbahn belassen oder vorübergehend in Quarantäne genommen wird.

Für eine kurzzeitige Behandlung bzw. Beobachtung ist eine sichere Unterbringung in einem dafür eingerichteten Gehege in Sachsen möglich.

Über die weitere Vorgehensweise bezüglich des unter Beobachtung stehenden Tieres entscheidet die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem LfU und StMUV und nach einer Beratung in der AG Wildtiermanagement/Große Beutegreifer.

Eine dauerhafte Unterbringung in einem Gehege scheidet für in freier Natur aufgewachsene Wölfe bzw. Hybriden aus. Deshalb werden Tiere, die nicht umgehend bzw. nach kurzer Quarantäne wieder in die Natur entlassen werden können, getötet. Nur Welpen, die vor dem 1. Oktober aufgegriffen werden, können in einem Gehege aufgezogen und gehalten werden.

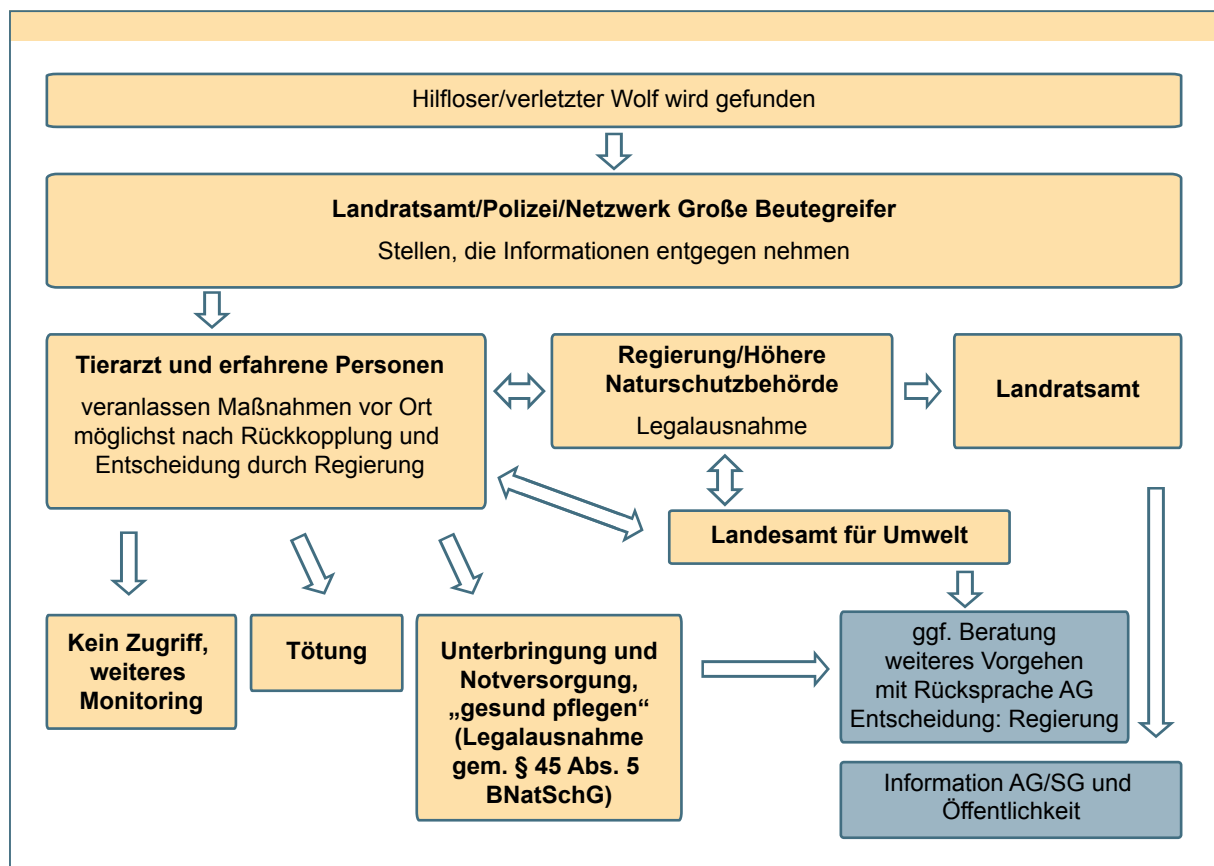


Abbildung 4 Informationswege und Handlungsabläufe beim Umgang mit verletzten, kranken und hilflosen Wölfen

Nach Finden eines verletzten Wolfs wird Polizei (bspw. nächtlicher Verkehrsunfall) bzw. Landratsamt (bspw. handzahmes Tier tagsüber im Dorf) informiert. Das Landratsamt/Veterinärverwaltung sowie die vom LfU bestellte nächstgelegene erfahrene Person werden informiert. Sie begutachten nach Möglichkeit beide, ggf. unter Hinzuziehung eines praktizierenden Tierarztes, die Situation vor Ort. Falls möglich, ist die vor Ort getroffene Entscheidung mit der höheren Naturschutzbehörde der jeweiligen Regierung abzustimmen. Im Falle des „gesund Pflegens“ (Legalausnahme gem. § 45 Abs. 5 BNatSchG) und des Fortsetzens des Monitorings kann auf eine Einschaltung der Regierung verzichtet werden. Die Aufnahme des Tieres ist jedoch nach § 45 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG an die zuständige Naturschutzbehörde zu melden.

Bei einer Freilassung wird das Tier nach Möglichkeit besendert. Bei einer Tötung wird der Tierkörper einer Untersuchung zugeführt (vgl. Handlungskette Toter Wolf). Ist eine vorübergehende Unterbringung mit Notversorgung geboten, erlaubt es der Zeitfaktor, das weitere Vorgehen mit der AG WTM rückzukoppeln. Die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt das LfU in enger Absprache mit der Regierung.

Bei einem Tollwutverdacht (vgl. Textkasten 8) trifft das Landratsamt die nach Tierseuchenrecht erforderlichen Maßnahmen. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt die zuständige höhere Naturschutzbehörde an den jeweiligen Regierungen, bei Gefahr im Verzug gilt Sicherheitsrecht.

Textkasten 8: Wölfe und Tollwut

Wölfe können, wie Fuchs und Hund, an Tollwut erkranken – die Krankheit verläuft tödlich. Die Infektion erfolgt über direkten Kontakt mit Speichel erkrankter Tiere, in der Regel durch Bisse. Das Virus verursacht im Rückenmark und Gehirn Entzündungen, die zu neurologischen Störungen führen. Der Krankheitsverlauf zeigt drei Stadien:

- Vorläuferstadium: Verhaltensänderungen, Scheue, Nervosität, Gereiztheit, Schluckbeschwerden, vermehrter Speichelfluss
- Erregungsstadium (rasende Wut): gesteigerte Unruhe, Aggressivität, Beißsucht
- Lähmungsstadium (stille Wut): Lähmungen von Gesichts-, Rumpf- und Gliedmaßenmuskulatur; Tod durch Atemlähmung

Die Tollwut spielt heute in Deutschland – epidemiologisch gesehen – kaum mehr eine Rolle. Der letzte nachgewiesene Fall endemischer Tollwut bei Nutz- und Wildtieren (mit Ausnahme von Fledermäusen) stammt von 2006 aus Rheinland-Pfalz, Bayern ist seit 10 Jahren frei von dieser Viruskrankheit. Auch die Lage in unseren Nachbarländern wird ständig beobachtet. Die Zuwanderung eines tollwütigen Tieres gilt als unwahrscheinlich, da durch Tollwut geschwächte Tiere Strapazen einer derartigen Weitwanderung kaum überleben würden. Die Inkubationszeit der Krankheit beträgt normalerweise 1 bis 3 Monate, kann allerdings ein halbes Jahr oder länger dauern.

Bei einem erneuten Ausbruch der Tollwut würden entsprechende Gegenmaßnahmen, wie die orale Immunisierung des Fuchses als Hauptüberträger mittels Impfköder ergriffen. Auffälliges Verhalten von Tieren wie mangelnde Vorsicht, zudringliche Annäherung sowie abnorme Bewegungen sind dem Landratsamt oder der Polizei umgehend mitzuteilen, die den Amtstierarzt sowie die erfahrene Person verständigt (vgl. Abbildung 3).

8.3 Umgang mit Hybriden

Aus Gründen des Artenschutzes ist eine Entfernung von Hybriden aus der Population geboten. Werden Hybriden zweifelsfrei nachgewiesen, erteilt die für den Vollzug des Artenschutzrechts zuständige Regierung die notwendige Ausnahmegenehmigung zum Fang und Unterbringung in einem Gehege (vgl. Kapitel 8.2). Ggf. ist eine Sterilisation und Wiederfreilassung möglich. Zur Beweisführung ist neben der Anwendung morphologischer und ethologischer Kriterien zwingend eine genetische Analyse sicherzustellen (vgl. Textkasten 9). Die Handlungsabläufe entsprechen denjenigen beim Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen (vgl. Kapitel 8.1).

Textkasten 9: Wölfe und Hunde

Wo Wölfe und Hunde aufeinander treffen, kann es in Einzelfällen zu einer Kreuzung (Hybridisierung) kommen. Wölfe sind die Vorfahren unserer Haushunde. Auch nach Jahrtausende langer Domestikation des Hundes gehören beide immer noch zur selben Art und können sich deshalb erfolgreich miteinander fortpflanzen.

Im Verlauf der Domestikation haben wir Menschen die Hunde nach unseren eigenen Bedürfnissen geformt, so dass sie sich in vielen Merkmalen von ihren wilden Vorfahren unterscheiden. Hunde werden früher geschlechtsreif, bleiben jedoch in ihrem Verhalten Welpen. Wir haben ihnen die den Wölfen eigene Vorsicht ab- und viele körperliche Merkmale angezüchtet, die sie von ihrer Stammform unterscheiden. Viele dieser Hundemerkmale reduzieren die Lebensfähigkeit des Individuums in der freien Natur. Das Eindringen von Hundegenen in den Genpool einer Wolfspopulation kann daher nachteilige Auswirkungen auf diese haben. Je kleiner die betroffene Population ist, desto stärker kann dieser nachteilige Effekt zum Tragen kommen.

Grundsätzlich schwankt das Verhältnis von Wölfen zu Hunden zwischen Neugier („Artgenosse“, v. a. bei Einzelwölfen) und Aggression („Konkurrent“; v. a. bei territorialen Wolfsfamilien). In der Regel sind es Wölfinnen, die sich mit einem Haushund paaren, seltener Wolfsrüden. Hunderüden sind das ganze Jahr über sexuell aktiv, Wolfsrüden dagegen nur während der Ranzzeit (Januar bis März). Eine zu dieser Zeit läufige Hündin kann jedoch durchaus das Interesse eines Wolfsrüden hervorrufen. Sollte es zur Paarung zwischen einem wilden Wolfsrüden und einer Haushündin kommen, besteht zwar kein Artenschutzproblem, da die Welpen ja nicht in freier Natur aufwachsen, doch dürfte deren Aufzucht und Haltung einige Probleme mit sich bringen. Keinesfalls können die Hybriden wie Hunde gehalten werden.

8.4 Umgang mit entlaufenen Gehegetieren

Entlaufene Gehegetiere sind von Haus aus in einem gewissen Maße habituiert. Auch wenn sich manche Tiere gut in der freien Wildbahn eingewöhnen können, stellen sie immer ein erhöhtes Risiko für den Menschen dar. Sie sind deshalb auf jeden Fall zu entfernen, nach Möglichkeit durch Einfangen und Verbringen in ihr ursprüngliches Gehege.

8.5 Umgang mit tot aufgefundenen Wölfen

Wird ein totes Tier mit Verdacht auf Wolf gefunden, wird wie folgt vorgegangen (Handlungsablauf vgl. Abbildung 5): Mitglieder des Netzwerk Große Beutegreifer dokumentieren vor Ort den Tierkörper und koppeln die Ergebnisse mit dem LfU zurück. Bei begründetem Verdacht erfolgt nach Rücksprache mit der zuständigen Regierung eine Sicherstellung des Tieres sowie anschließend eine pathologische Untersuchung an der Landesanstalt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Dort wird auch Probenmaterial für eine genetische Untersuchung gewonnen. Die zoologische Staatssammlung ist für die wissenschaftliche Auswertung und Archivierung des Materials zuständig. Fallweise kann der Tierkörper auch anderweitig, z. B. als Präparat verwendet werden.

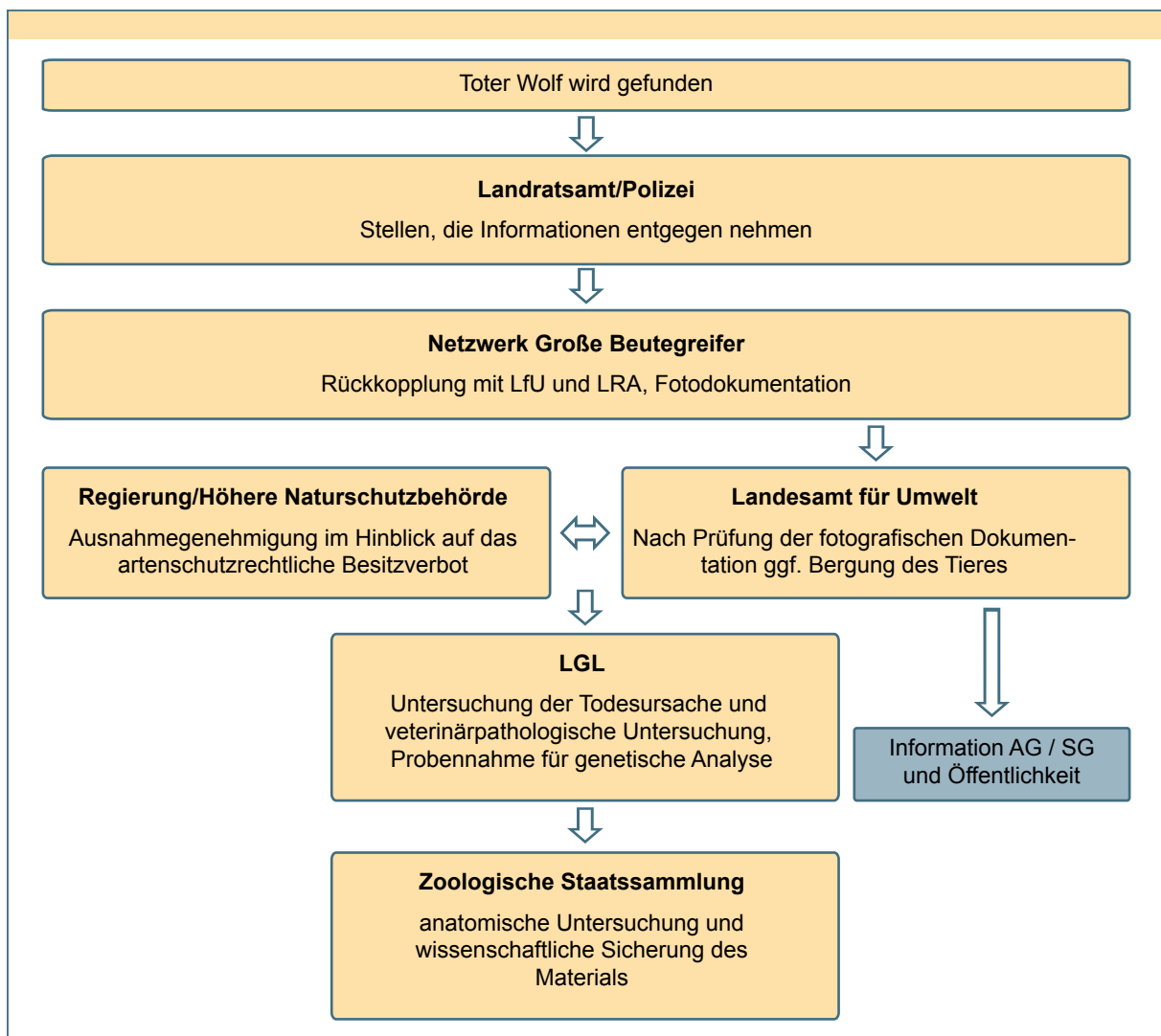


Abbildung 5 Informationswege und Handlungsabläufe beim Fund toter Wölfe

Da die Verwechslungsmöglichkeit mit bestimmten Hunderrassen groß ist, wird vor einer detaillierten Untersuchung eine fotografische Dokumentation zwischengeschaltet. Diese wird von einem Mitglied des Netzwerks Große Beutegreifer vorgenommen und dem LfU bzw. den bestellten erfahrenen Personen digital zur schnellen Rückkopplung zugesandt.

9 Nutztierhaltung: Schadensausgleich und -prävention

9.1 Übergriffe großer Beutegreifer auf Nutztiere

Übergriffe auf Nutztiere durch große Beutegreifer geschehen vor allem in der extensiven Weidewirtschaft. Kleine Wiederkäuer wie Schafe und Ziegen sind dabei besonders gefährdet, in Bayern auch landwirtschaftliches Gehegewild.

Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass bei Anwesenheit von Wolfspaaren oder -rudeln auch größere Nutztiere wie Rinder (v. a. Kälber) angegriffen werden können (vgl. Textkasten 10).

Textkasten 10: Wolfsübergriffe auf größere Nutztiere

Von Wolfsangriffen sind in der Regel Schafe und Ziegen betroffen, v. a. wenn diese ganztägig ohne ständige menschliche Aufsicht im Freien gehalten werden: Gefährdet ist auch Wild in den in Bayern stärker verbreiteten landwirtschaftlichen Gehegen, sofern die Einzäunung nicht gegen Untergrabung geschützt ist. Im Zuge der Zuwanderung von Wölfen wird jedoch auch der Einfluss von Wölfen auf größere Nutztiere, v. a. auf Rinder diskutiert. Bei allen betroffenen Nutztieren sind nicht nur die direkte Erbeutung von Tieren, sondern auch die Beunruhigung von Herden mit möglichen Panikreaktionen und ihren Folgen (Verletzungen, tödliche Abstürze) nicht auszuschließen.

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass dort, wo Nutztiere nicht zur Hauptbeute von Wölfen gehören, Übergriffe von Wölfen auf ausgewachsene Rinder und Pferde selten sind. Übergriffe konzentrieren sich dann in der Regel auf junge Kälber (< 1 Monat). Seit einem Übergriff eines Wolfspaars auf erwachsene Rinder in der Schweiz im Sommer 2010 werden dort verstärkt Möglichkeiten der Prävention auch in der Mutterkuhhaltung und Alm-/Alpwirtschaft getestet.

Aktuell gibt es in der Schweiz folgende Empfehlungen für Rinderhalter in bestätigten Wolfsgebieten:

- Kälber < 6 Monate sollten nicht alleine, sondern zusammen mit erwachsenen Tieren gehalten werden.
- Grundsätzlich gilt in der Tierhaltung, dass der Zaun so beschaffen sein muss, dass die Tiere innerhalb der Einzäunung bleiben (gute fachliche Praxis). Dies gilt selbstverständlich auch für Kälber: Befinden sich Kälber mit auf der Weide oder werden auf der Weide geboren, muss der Zaun ein Durchschlüpfen der Kälber verhindern.
- Eine Einzäunung im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis kann allerdings nicht garantieren, dass diese bei Panikreaktionen der Tiere nicht durchbrochen werden kann.

Um festzustellen, ob es durch vom Wolf verursachte Panikreaktionen vermehrt Verluste durch verunfallte Rinder gibt, sollen zukünftig die Almstatistiken regelmäßig ausgewertet und auf mögliche Zusammenhänge überprüft werden. Ebenso findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Nachbarländern statt, der auf neue Erkenntnisse im Prädationsrisiko für Rinder und Pferde sowie auf die Anwendung von Schutzmöglichkeiten abzielt.

Bei der Präsenz von standorttreuen, einzelnen Wölfen gilt es, die Beeinträchtigungen in der Weidewirtschaft sowie die Schäden an Nutztieren so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus soll durch einen möglichst effektiven Schutz von Schafen Ziegen und Rinder eine Routine im Erbeuten dieser Nutztiere im möglichen Rahmen verhindert werden. Ein Wolf, der lernt, dass Nutztiere nur schwer zu erbeuten sind, wird sich eher auf Wildtiere konzentrieren.

Ausführliche Informationen zum Thema sind in einer 2009 von LfU und LfL veröffentlichten Broschüre sowie in einem Faltblatt zusammengestellt (vgl. www.lfl.bayern.de).

9.2 Einzelfallbezogene Ausgleichszahlungen

Der Staat haftet nicht für Schäden, die durch wildlebende Tiere verursacht werden. Bei besonders gefährdeten Tierarten wie den drei großen Beutegreifern Wolf, Luchs und Bär sind deshalb – neben der Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von Schäden – auf freiwilliger Basis gewährte Ausgleichszahlungen notwendig.

9.2.1 Ausgleichsfonds Große Beutegreifer

Der „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“ wurde 2008 als Weiterentwicklung des schon 1997 gegründeten Luchsfonds etabliert und gilt Übergriffe durch die großen Beutegreifer auf Nutztiere ab. Verwaltet wurde der Fonds bis 2012 durch eine Trägergemeinschaft aus Wildland Stiftung, Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz (vgl. Kapitel 5.1.1). Die drei Verbände übernahmen einen Eigenanteil von 15 % der Schadenssumme, 85 % wurden vom Bayerischen Naturschutzfonds gefördert.

Die Höhe der Ausgleichssätze wurde von der Landesanstalt für Landwirtschaft zusammen mit den relevanten Verbänden festgelegt (vgl. www.lfl.bayern.de).

9.2.2 Notifizierung der bayerischen Regelung durch die EU

EUweit werden staatliche Ausgleichszahlungen für Übergriffe auf Nutztiere als Beihilfe betrachtet und als Wettbewerbsverzerrung eingestuft, wenn die Regelungen nicht von der Kommission notifiziert werden.

Das von Bayern angestrebte Notifizierungsverfahren für den Ausgleichsfonds Große Beutegreifer wurde Ende Oktober 2012 vollumfänglich genehmigt. Ausgleichbar sind Schäden an Nutztieren, direkt von Beutegreifern verursachte Schäden an Gegenständen, Tierarztkosten sowie der mit einem Nutztierriß verbundene Arbeitsaufwand.

Die Einschränkung der Kommission, dass aus öffentlichen Mitteln nur 80 % der Summe ausgeglichen werden darf, machte allerdings eine Neuordnung der Anteile notwendig: Die Trägergemeinschaft aus Wildland Stiftung, Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz wurde um den WWF Deutschland erweitert. Jeder dieser vier Partner beteiligt sich zukünftig mit 5 % an dem Ausgleichsfonds, der bayerische Naturschutzfonds übernimmt 80 % der Kosten.

9.2.3 Dokumentation und Bewertung des Ereignisses

Liegt bei einem toten bzw. verletzten Nutztier der Verdacht auf Beteiligung eines großen Beutegreifers vor, werden in der Regel folgende Schritte eingeleitet (vgl. Abbildung 6):

- Der Nutztierhalter informiert unverzüglich das Landratsamt oder sein zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die Polizei über das Ereignis.
- Die Behörden stellen den Kontakt zu dem für die Region zuständigen Mitglied des Netzwerk Große Beutegreifer her.
- Bei telefonischer Vorabsprache wird der Fall besprochen und ggf. schon vorhandenes Bildmaterial nach elektronischer Versendung gesichtet.
- Ggf. erfolgt eine Dokumentation des Ereignisses vor Ort durch das Mitglied des Netzwerks („Erst-Dokumentation“).
- Bei Indizien auf große Beutegreifer veranlasst das Mitglied des Netzwerks eine detaillierte Untersuchung an der zuständigen Tierkörperverwertungsanlage („Zweitdokumentation“). Am LfU (für Wolf, Bär) sowie bei der Trägergemeinschaft (für Luchs) werden beide Dokumentationen zusammengeführt und ausgewertet (vgl. auch Textkasten 11).

Textkasten 11: „Beweislastumkehr“ contra „belastbare Indizien“

Bei der Schadensabgeltung wird immer wieder die Forderung nach einer „Beweislastumkehr“ bei toten bzw. verletzten Nutztieren erhoben. Diese Forderung impliziert, dass alle Schäden automatisch bezahlt werden, wenn große Beutegreifer als Verursacher durch die für das Monitoring zuständige Behörde nicht ausgeschlossen werden können. Dabei wird vor allem die Grauzone angesprochen, wenn tote Nutztiere in einem Zustand gefunden oder gemeldet werden, bei dem eine Feststellung der Todesursache nicht mehr möglich ist, oder aber Weidevieh durch Panikreaktion zu Tode kommt bzw. sich verletzt oder gar nicht mehr zu finden ist.

In der Regel hinterlassen große Beutegreifer bei Angriffen auf Wild- und Nutztiere charakteristische Merkmale, vor allem gezielte Bisswunden. Das LfU übernimmt hier über das Netzwerk Große Beutegreifer und weitere Untersuchungen die Beweisaufnahme. Fehlen bei toten oder verletzten Tieren diese belastbaren Indizien und werden bei der Dokumentation des Vorfalls keine weiteren Hinweise auf große Beutegreifer wie dementsprechende Fährtenabdrücke, Haare oder Losung gefunden, so kann eine Schadensabgeltung nicht erfolgen.

Bei Rissmerkmalen von Wölfen und größeren Hunden sind Überlappungen möglich. Deshalb können im Einzelfall Ausgleichzahlungen erfolgen, wenn ein Wolf als Verursacher nicht definitiv auszuschließen ist. Damit solche Fälle in Bayern seltene Ausnahmen bleiben, wird der Verursacher nach Möglichkeit auch genetisch bestimmt, nämlich durch die Untersuchung von etwaigen Speichelresten in den Bisswunden. Die Beweisermittlung wird in der Regel vom LfU übernommen.

Allgemein gilt: Je häufiger nach Nutztieren geschaut wird und je früher Todesfälle bzw. Verletzungen bemerkt werden, desto eher lassen sich fundierte Aussagen über die Ursachen treffen.

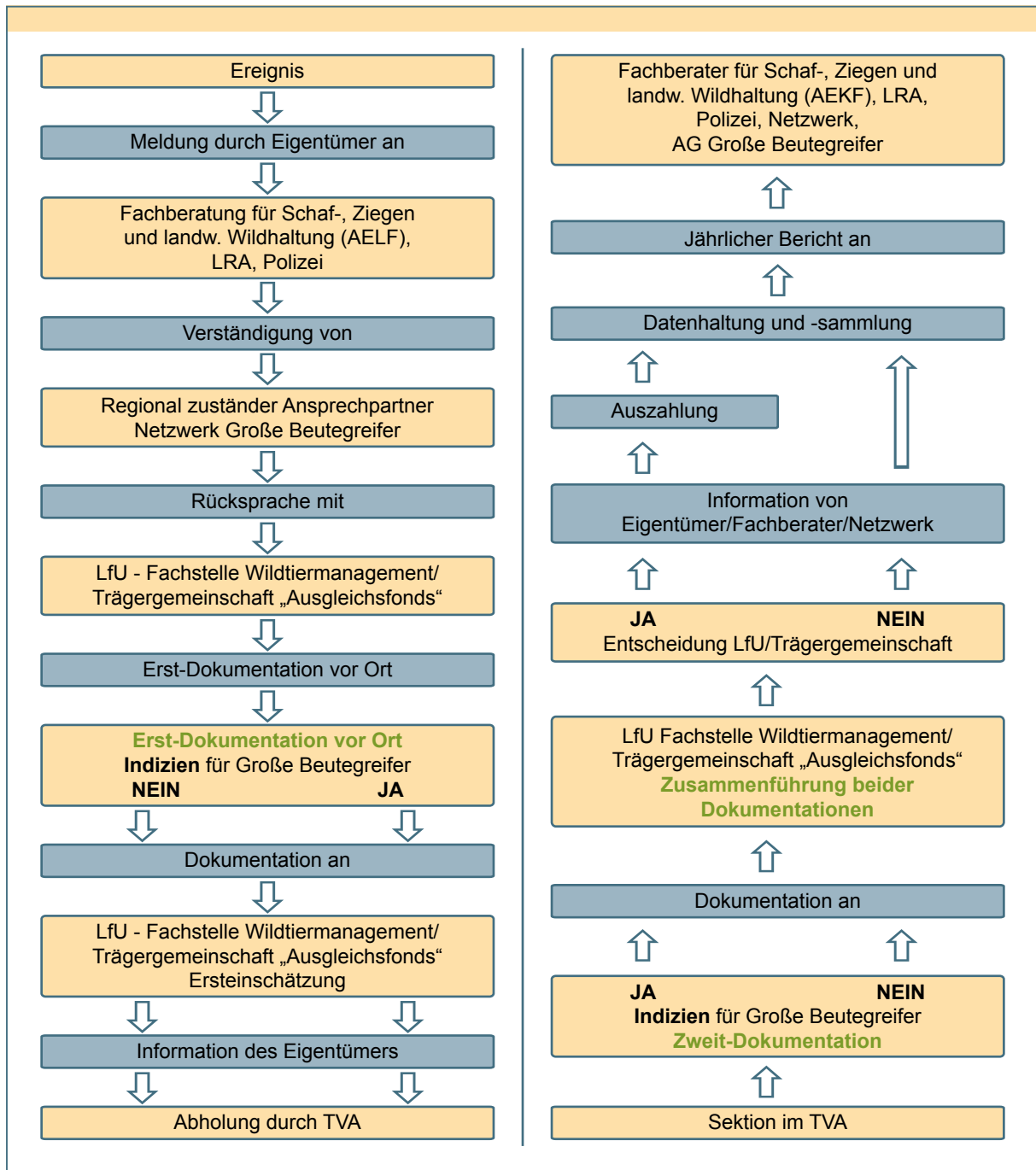


Abbildung 6 Gesamtablauf Meldung, Dokumentation und Bewertung von potentiell durch große Beutegreifer getötete oder verletzte Nutztiere (TVA: Tierverwertungsanlage)

9.2.4 Gewährung der Ausgleichszahlung

Nach Auswertung der Erst- und Zweitdokumentationen und ggf. nach Rücksprache mit weiteren Behörden und/oder Fachexperten empfiehlt das LfU der Trägergemeinschaft eine Aus- oder Nichtauszahlung. Wenn hinreichende Indizien für einen Wolf als Verursacher sprechen, ist für eine Ausgleichszahlung ein genetischer Nachweis keine zwingende Voraussetzung.

9.3 Präventionsmaßnahmen – Vermeidung von Übergriffen

9.3.1 Allgemein

Grundsätzlich hat die Prävention Vorrang vor dem Ausgleich von Schäden – die Voraussetzungen, die das Ergreifen angemessener Präventionsmaßnahmen erforderlich machen, liegen derzeit nicht vor (vgl. Textkasten 12).

Es existiert eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung von Übergriffen auf Nutztiere, die sich zum einen auf konkrete Schutzmaßnahmen durch bessere Sicherung, zum anderen auf eine Umstellung der Haltungsform und zeitintensivere Betreuung der Tiere beziehen (vgl. Anhang). Die regionalen und topografischen Begebenheiten spielen für die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit dieser Schutzmaßnahmen eine große Rolle (vgl. Textkasten 12).

Textkasten 12: Prävention vor Kompensation?

Für den Schutz von Weidetieren vor einem großen Beutegreifer gibt es einige Präventionsmaßnahmen, um das Risiko eines Übergriffs zu verringern. Nutztierhalter sind deshalb aufgefordert, einer gegebenen oder vorhersehbaren Schadenswahrscheinlichkeit mit angemessenen Maßnahmen zu begegnen. Diese meist unter „Prävention vor Kompensation“ zusammengefasste Forderung generell anzuwenden setzt jedoch voraus, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Praktikable, regional angepasste Maßnahmen zur Verhinderung von Übergriffen durch große Beutegreifer stehen zur Verfügung;
2. Daraus abgeleitet: Definition eines sogenannten „Grundschutzes“ für die verschiedenen Nutztier-Haltungsformen;
3. Definition einer Gebietskulisse mit ständiger Präsenz von großen Beutegreifern;
4. Festlegung einer Übergangsfrist für die Anpassung der Weidehaltung in der ausgewiesenen Gebietskulisse;
5. Die Präventionsmaßnahmen sind angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessen und zumutbar. Hierfür ist auch zentral, inwieweit Fördermöglichkeiten für derartige Schutzmaßnahmen bestehen.

Die Voraussetzungen, die das Ergreifen angemessener Präventionsmaßnahmen erforderlich machen, liegen derzeit nicht vor.

Wird die Anwesenheit eines standorttreuen Wolfes festgestellt, werden vor Ort entsprechende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt (vgl. Kapitel 9.4.3 und 9.5), um Schäden möglichst gering zu halten.

9.3.2 Prävention unter den besonderen Bedingungen der extensiven Weidewirtschaft Bayerns

Eine praxistaugliche Präventionsberatung und -förderung erfordert die Kenntnis der regionalen Haltungsformen der von Wolfsangriffen betroffenen Nutztierarten. Wie im Managementplan Stufe 1 angekündigt, fand dazu eine bayernweite Strukturanalyse der Nutztierhaltung statt, wobei die extensive Schaf-, Ziegen-, Rinder- und Gehegewildhaltung im Mittelpunkt stand. Mit den verschiedenen Betriebsgrößen und Haltungsformen sind sehr unterschiedliche Schutzmaßnahmen und Probleme bei deren Umsetzung verbunden. Tiere in einer ganzjährigen Stallhaltung sind beispielweise weit weniger gefährdet durch Wölfe als Tiere in Almhaltung. Besonders gefährdet erscheinen alle Schafe, Ziegen und Jungtiere, die traditionell nicht täglich kontrolliert werden und nachts nicht ausreichend geschützt im Freien bleiben.

9.3.2.1 Schafhaltung in Bayern

Da Schafe oftmals zur Hauptbeute der Wölfe unter den Nutztieren gehören, wird im Folgenden speziell auf die Schafhaltung in Bayern eingegangen. Ziegen sind hinsichtlich der Haltungsformen und des Gefährdungspotenzials vergleichbar mit Schafen und werden hier nicht gesondert betrachtet.

Bayern ist mit rund 390.000 Schafen in ca. 6.200 Betrieben das schafreichste Bundesland Deutschlands. Jedoch ist sowohl bundesweit als auch in Bayern ein starker Rückgang an Mutterschafen (2005–2010: -17 %) und Betrieben (2005–2010: -13 %) zu verzeichnen. Die Schafhaltung in Bayern ist vorwiegend durch Nebenerwerbsbetriebe und Hobbyhaltung geprägt, es dominieren Klein- und Kleinstbetriebe (1–9 Schafe). Vollerwerbsbetriebe finden sich vor allem in Unter- und Mittelfranken, aber auch ihre Zahl sinkt und liegt momentan bei ca. 250 Betrieben.

Stallhaltung

Ganzjährige Stallhaltung ist kaum verbreitet. Übergriffe auf Tiere im Stall sind unwahrscheinlich.

Koppelhaltung

Koppelhaltung ist am weitesten verbreitet, sowohl für kleine als auch für größere Herden. Die Herden werden täglich kontrolliert, die Koppeln sind teilweise bereits elektrisch eingezäunt (Litzen bzw. Elektronetze).

Einschätzung bzgl. Praktikabilität des Herdenschutzes:

Einzäunung

Eine elektrifizierte Einzäunung stellt einen effektiven Schutz vor Wolfsübergriffen dar. Vorhandenes Zaunmaterial muss teilweise hinsichtlich der Höhe und Elektrifizierung angepasst werden.

Herdenschutzhunde

Herdenschutz kann über die Integration von Herdenschutzhunden in der Koppelhaltung möglich sein, eine Eingliederung erfordert jedoch eine erhebliche Einarbeitungszeit des Schafhalters. Auch in der Folgezeit ist mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen.

Hütehaltung/Wanderschäferi

Die traditionelle Hüteschafhaltung bzw. auch die Wanderschäferi wird heute v. a. in den Vollerwerbsbetrieben mit Herdengrößen zwischen 300 und über 2.000 Schafen in ganz Bayern mit den Schwerpunkten Unter- und Mittelfranken betrieben. Die Zahl der Hüteschäfer ist rückläufig, da diese Form der Schafhaltung sehr zeit- und personalintensiv ist. Gleichzeitig ist sie jedoch für den Erhalt der Kulturlandschaft unverzichtbar.

Einschätzung bzgl. Praktikabilität des Herdenschutzes:

Schutz durch Schäfer und Hütehunde während des Tages

Durch die Anwesenheit von Schäfer und Hütehunden besteht tagsüber kaum ein Übergriffsrisiko von Wölfen.

Nachtpferche

Nachts ist das Übergriffsrisiko durch Wölfe erhöht. Hüteschäfer halten ihre Schafe nachts in sogenannten Nachtpferchen aus mobilen Elektronetzen mit 90 cm Höhe, während sie selbst mit den Hütehunden abseits oder auf dem Betrieb übernachten. Nachtpferche stellen ohne Anwesenheit eines Herdenschutzhundes nur einen bedingten Schutz dar. Wölfe können lernen die Zäune zu überspringen oder die Schafe brechen in Panik aus. Für einen wirksamen Schutz sind vermutlich höhere Zäune erforderlich, deren Transport und Aufbau ist jedoch mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.

Des Weiteren wird der Schutz durch die Anwesenheit von Herdenschutzhunden im Nachtpferch erhöht. Eine Alternative wäre die Einstallung, die jedoch auf Grund der Entfernung zum Betrieb oft nicht möglich ist.

Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde können auch in der Hütehaltung eingesetzt werden, sie übernehmen dabei jedoch nicht die Arbeit des Hütehundes, sondern sind zusätzlich erforderlich. Eine Eingliederung in den Arbeitsablauf einer Hüte- und vor allem der Wanderschäferei ist jedoch teuer und zeitaufwändig und bedarf großer Offenheit des Schäfers, da sich die Herdenschutzhundausbildung und -haltung stark von der des Hütehundes unterscheidet. Es ist zu erwarten, dass Anschaffung und Betreuung der Herdenschutzhunde für kleinere Betriebe eine starke Belastung bedeuten wird.

9.3.2.2 Alm-/Alpwirtschaft

Im Bayerischen Alpenraum werden auf knapp 1.400 Almen und Alpen auf einer Fläche von fast 41.000 ha ca. 100 Tage im Jahr (Juni–September) insgesamt rund 55.000 Nutztiere, insbesondere Rinder gehalten. Schafe und Ziegen machen mit etwa 3.000 Tieren nur einen vergleichsweise geringen Teil des gesömmerten Nutzviehs aus. Die Bergbauernbetriebe erbringen durch die extensive Beweidung vielfältige gemeinwohlorientierte Leistungen für eine artenreiche alpine Kulturlandschaft.

Die Almhaltung von Schafen und Ziegen spielt in bestimmten Regionen eine größere Rolle, z. B. im Werdenfelser Land. Die dabei praktizierte Form der Freiweide macht diese Art der extensiven Beweidung besonders empfindlich gegenüber Prädation. Eine Zäunung zur Sicherung erfolgt soweit möglich an Stellen mit Absturzgefahr.

Im Vergleich zu der bisher praktizierten Haltungsform der Freiweide bedeutet der Einsatz von Herdenschutzmaßnahmen einen erheblichen Mehraufwand hinsichtlich Zeiteinsatz und Kosten.

Einschätzung bzgl. Praktikabilität des Herdenschutzes:

Einzäunung

Eine elektrifizierte Einzäunung von ausreichender Höhe stellt zwar einen effektiven Schutz vor Wolfsübergriffen dar, ist jedoch in Hochlagen der bayerischen Alpen aufgrund der Topographie, des Untergrunds und einer schwierigen Erreichbarkeit der Flächen vielfach nicht praktikabel.

Ebenfalls problematisch ist eine Nachtpferchung, insbesondere in den Hochlagen der Naturschutzgebiete Ammergebirge (Garmischer Schafe) und Karwendel (Mittenwalder Schafe). Da die Hirten in großräumigen Weidegebieten die Tiere nicht jeden Tag zusammen-treiben können, müssten die Tiere ggf. auf begrenzten Flächen gehalten werden. Das Ergebnis wäre eine Intensivierung auf diesen Flächen mit überhöhtem Nährstoffeintrag und gleichzeitig ein Brachfallen naturschutzfachlich hochwertiger Flächen in der weiteren Umgebung.

Einsatz von Hüte- und Schutzhunden auf der Alm

Eine ständige Behirtung unter Einsatz von Hüte- und Schutzhunden mit nächtlicher Pferchung wird in anderen Alpenländern als beste Schutzvariante angesehen. Um ein angemessenes wirtschaftliches Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag zu gewährleisten, ist diese Schutzvariante jedoch erst bei größeren Herden sinnvoll. Die traditionelle Schafhaltung auf bayerischen Almen ist sehr kleinstrukturiert und die Almgebiete äußerst weitläufig. Deshalb dürfte eine Zusammenlegung von kleineren Einheiten mit dem Ziel einer gelenkten und optimierten Weideführung durch die Almsaison häufig kaum praktikabel sein.

Herdenschutz Rinder auf Almen/Alpen

Auf bayerischen Almen und Alpen weiden in den Sommermonaten rd. 50.000 Rinder. Dabei handelt es sich vorrangig um Jungrinder. Die Tiere weiden nahezu alle in Freiweide. Ein wirksamer Herdenschutz dürfte hier schwierig bzw. vielfach nicht möglich sein. So ist die Einzäunung ganzer Almen/Alpen in den meisten Fällen aufgrund natürlicher Bedingungen nicht durchführbar (Geländeführung, felsiger Untergrund) bzw. nicht akzeptiert (Wanderer, Barriere für Wildtiere). Unabhängig davon sind Einzäunung und Zaununterhaltung äußerst kostenintensiv (Erstaufbau, jährlich hohe Instandhaltungskosten, regelmäßige Zerstörung durch Lawinen). Die geschätzten Kosten für die Erstellung einer wolfssicheren Zäunung (4-drähtig) für Almflächen liegen durchschnittlich um das Drei- bis Vierfache höher als die entsprechenden Kosten für eine Zäunung im Flachland.

Auf bayerischen Almen/Alpen sind die Stallkapazitäten begrenzt. Zudem ist es im Sinne des Tierschutzes angezeigt – wo möglich – die Tiere während des Tages einzustallen, um diese vor Hitze und Stechinsekten zu schützen. In den kühleren Abend- und Nachzeiten werden die Tiere dann auf die Weiden getrieben.

9.4 Der Präventionsfonds

Zur Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe hat das StMUV einen Präventionsfonds eingerichtet. In diesem Rahmen stellt das StMELF Forschungsmittel für Pilotprojekte zum Herdenschutz zur Verfügung.

9.4.1 Hintergrund

Bei Herdenschutz bzw. Prävention sind Pauschallösungen kaum möglich. Eine Entwicklung und Anpassung von geeigneten Maßnahmen vor Ort berücksichtigt zwar bekannte, anderswo erfolgreich praktizierte Maßnahmen, muss sich aber immer nach den speziellen regionalen Anforderungen richten.

9.4.2 Vereinbarung zwischen StMUV und StMELF

In einer Vereinbarung zwischen StMUV und StMELF von Mitte März 2012 wurde folgendes festgelegt:

- Dem StMUV obliegt die federführende Zuständigkeit für das Wolfsmanagement und Präventionsmaßnahmen.
- Das StMELF bringt Sachverstand auf allen Ebenen zum Herdenschutz bei Schaf-, Ziegen- und Rinderhaltung ein.
- Die Maßnahmen zur Prävention müssen vom StMUV bei der EU notifiziert werden. Dazu ist mittelfristig eine Erarbeitung von Richtlinien notwendig.
- Das StMUV richtet einen sog. Präventionsfonds ein, über den präventive Maßnahmen, Sofortmaßnahmen sowie Pilotprojekte gefördert werden können.
- Das StMUV stellt jährlich mindestens 50.000 € in den Präventionsfonds ein. Die Verwaltung des Fonds (Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung) erfolgt im Geschäftsbereich des StMUV.
- Das StMELF stellt über den Forschungsetat der LfL gleichfalls bis zu 50.000 € jährlich zur Verfügung, die ausschließlich für Pilotprojekte zum Herdenschutz zur Verfügung stehen.
- Der Präventionsfonds wird vorerst bis Ende 2014 mit Mitteln gespeist.

9.4.3 Weiteres Vorgehen im Bereich Prävention

Aus diesem Erprobungs- und Entwicklungsprozess heraus werden regional taugliche Präventionsmaßnahmen abgeleitet und mittelfristig umgesetzt. Dabei setzt Bayern auf die folgenden Instrumente:

Sofortmaßnahmen bei dauerhafter Wolfsanwesenheit:

- Intensive Beratung und Hilfestellung
- Mobil einsetzbare Elektrozäune werden leihweise zur Verfügung gestellt
- Vorzeitiges Beenden der Beweidung und Futtergeld für die ausgefallene Weidezeit

Bayernweit (ohne Wolfsanwesenheit):

- Intensives, betriebsbezogenes Beratungsangebot (vgl. Beratungstouren CH-Experten)
- Entwicklung und Erprobung modellhafter Ansätze zum Herdenschutz in Bayern
- Info-Veranstaltungen und -material
- Berücksichtigung der Herdenschutzthematik in der Aus- und Fortbildung der Schäfer
- Mittelfristiger Aufbau eines mobilen Herdenschutzes v. a. zur kurzfristigen Integration von Herdenschutzhunden

9.5 Ablaufplan zu Prävention und Herdenschutz

Wird die Anwesenheit eines standorttreuen Wolfes in Bayern festgestellt, wird bezüglich des Herdenschutzes wie folgt gehandelt (ergänzend zu Kapitel 5.2): Es wird ein regionaler Runder Tisch und ggf. eine regionale AG Herdenschutz eingerichtet. Sie bearbeiten zusammen mit den beteiligten Behörden folgende Themenbereiche:

- Sofortschutz (Ermittlung des Bedarfs für die Anwendung von Sofortschutz)
- Diskussion und Entwicklung möglicher langfristiger Maßnahmen (und deren Finanzierung)
- Staatlich begleitete Erprobung von Dauermaßnahmen/Anpassung von Haltungsformen
- Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und Evaluation

9.6 Extensive Beweidung – Haftung und förderrechtliche Tatbestände

Ständige Wolfspräsenz hat Einfluss auf die Ausübung der extensiven Beweidung. In diesem Zusammenhang sind – neben der Vermeidung von Übergriffen sowie des Schadensausgleichs – zwei weitere Aspekte zu beachten (vgl. auch Textkasten 12).

9.6.1 Haftung bei wolfsbedingtem Herdenausbruch

Nutztierhalter haften nach § 833 S. 1 BGB für die Schäden, die durch ausgebrochene Tiere entstanden sind. Bei Personen- und Sachschäden können dabei erhebliche Schadenssummen entstehen. Da die Wahrscheinlichkeit von Herdenausbrüchen bei Wolfsanwesenheit deutlich erhöht ist, stellt dies eine ernstzunehmende Gefährdung für landwirtschaftliche Betriebe – v. a. mit Weidehaltung – dar.

Die Ersatzpflicht tritt gemäß § 833 S. 2 BGB insbesondere dann nicht ein, wenn der Nutztierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet. Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Für eine Haftungsbefreiung muss der Tierhalter seiner Sorgfaltspflicht nachkommen, d.h. eine gute fachliche Praxis v. a. in Form von hinreichenden Sicherungsmaßnahmen anwenden, diese ggf. regelmäßig überprüfen und anpassen und deren Durchführung dokumentieren.

Die Rechtslage ist jedoch nicht eindeutig. Während ein Teil der Rechtsprechung davon ausgeht, dass der Tierhalter auch beweisen muss, dass die Tiere unverschuldet entwichen sind, geht der andere Teil davon aus, dass der Tierhalter nur beweisen muss, dass er alle objektiv erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beachtet hat.

Hierbei ist jedoch wiederum nicht verallgemeinerbar, was „alle objektiv erforderlichen Sicherungsmaßnahmen“ bei Wolfsanwesenheit sind. Abschließend kann dies im Einzelfall nur von den Gerichten entschieden werden.

Sinnvoll erscheinen folgende Sicherungsmaßnahmen:

- a.) In Gebieten ohne permanente Wolfspräsenz von Einzeltieren ist die gute fachliche Praxis einzuhalten. Dabei gilt wie üblich, dass die gute fachliche Praxis dem Gefahrenpotenzial der Umgebung anzupassen ist, d.h. je größer die Gefährdung, desto mehr Aufwendungen sind zu tätigen.
- b.) In Gebieten mit permanenter Wolfspräsenz von Einzeltieren besteht die Möglichkeit, Angebote im Rahmen des Präventionsfonds (siehe Kapitel 9.4) zur Vermeidung von Übergriffen wahrzunehmen.

Das Netzwerk Große Beutegreifer beteiligt sich zudem bei der Verursacherklärung. Es übernimmt bei Verdacht eines wolfsbedingten Ausbrechens die Dokumentation (Spuren, Genetik). Das LfU gibt auf Grundlage der erfolgten Dokumentation eine Einschätzung ab, ob ein Wolf als Grund für den Herdenausbruch in Frage kommt oder nicht.

9.6.2 Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen

Kommt das LfU zu der Einschätzung, dass eine konkrete Gefährdung von Nutztieren durch einen Wolf vorliegt, wird dies in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dann sollten die betroffenen Landwirte unverzüglich, möglichst vor Durchführung einer Maßnahme zum Schutz der Tiere (z. B. Einstallung, Koppeln, Abtrieb) Kontakt mit dem jeweiligen AELF aufnehmen, um förderrechtliche Konsequenzen zu klären.

Werden die Förderauflagen infolge der getroffenen Maßnahmen nicht eingehalten, so wird das AELF prüfen, ob ein Fall höherer Gewalt anerkannt und so auf eine Sanktion im betreffenden Jahr und auf eine Rückzahlung erhaltener Beihilfen verzichtet werden kann. Ob darüber hinaus auch die Förderung im betreffenden Jahr gewährt werden kann, ist von den konkreten Umständen und der jeweiligen Fördermaßnahme abhängig. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass die Umstände, die einen Fall höherer Gewalt rechtfertigen sollen, innerhalb von 10 Arbeitstagen, nachdem der betroffene Landwirt dazu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitgeteilt werden. Reine Vorsorgemaßnahmen, die nicht auf eine konkrete Gefahr zurückzuführen sind, werden in der Regel nicht als Fall höherer Gewalt anerkannt werden können.

10 Jagd

Oberstes Ziel ist, das Rotwild als Bestandteil der heimischen Natur und als größte wild lebende Säugetierart Mitteleuropas auch bei Präsenz des Wolfes zu hegen. Die Rotwildhege stellt darauf ab, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung möglichst zu vermeiden. Im Alpenraum hat dies unter besonderer Berücksichtigung zum Erhalt, Verjüngung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bergwaldes zu erfolgen.

10.1 Kenntnisstand und Informationsbedarf

Belastbare Daten und Erkenntnisse zu Auswirkungen der Präsenz von standorttreuen Einzelwölfen auf das Wirkungsgefüge von Schalenwild, großen Beutegreifern, dem Ökosystem Wald sowie dem Jagdwesen in der bayerischen Kulturlandschaft liegen bislang nicht vor. Dennoch stehen Befürchtungen hinsichtlich der quantitativen Einflussnahme von Wölfen auf Wildtierpopulationen sowie mögliche Veränderungen der Lebensraumnutzung und deren Folgen im Raum (vgl. Textkästen 13, 14 und 16). Das Auftreten von Großen Beutegreifern wird jedoch Fragen zum bewährten Rotwildmanagement im Gebirge mit Winterfütterungen oder Wintergattern aufwerfen (vgl. Textkasten 15).

Textkasten 13: Quantitativer Einfluss des Wolfes auf seine Beutetiere – Erfahrungen aus Sachsen

Über die Ernährungsweise von Wölfen in Sachsen liegen Untersuchungen vor. Wölfe sind unspezialisiert und erbeuten die einzelnen Arten etwa nach ihrer Häufigkeit, Erreichbarkeit und Wehrhaftigkeit. Je größer (wehrhafter bzw. fluchtfähiger) die Wildart, desto eher werden Jungtiere, weibliche Tiere bzw. Tiere mit verringerter Vitalität erbeutet. Deshalb werden Rehe etwa in der Verteilung gerissen, wie sie in der Population vorkommen; bei Rot- und Schwarzwild werden Jungtiere bevorzugt. Erwachsene Hirsche und Sauen werden gemieden.

Nach einer Schätzung des Wolfseingriffs in Sachsen von WOTSCHIKOWSKY (2007) sind einem Wolf pro Jahr etwa 100 Stück Schalenwild zuzuschreiben, zwei Drittel davon Rehe. Dabei werden einem Wolf 5,4 kg lebende Beute (4,0 kg verwertbar) pro Tag unterstellt. Ausschließlich in Rotwildäquivalenten (also ohne andere Beute) entspräche dies etwa 40 Stück Rotwild von der Größe eines Herbstkalbes (Lebendgewicht 50 kg). In einem Streifgebiet von 250 km² wären dies etwa 0,16 Stück pro 100 ha.

Fazit: Belastbare Daten zur quantitativen Einwirkung von standorttreuen Einzelwölfen in Schalenwildpopulationen liegen nicht vor. Die Erkenntnisse aus Sachsen weisen aber darauf hin, dass sie in der Regel unter der Nutzungsrate durch nachhaltige Bejagung liegen.

Textkasten 14: Qualitativer Einfluss des Wolfes auf seine Beutetiere

Dass Wölfe bei ihrem Beuteerwerb innerhalb einer Beutetierart selektiv vorgehen, ist durch eine große Zahl von Feldstudien erwiesen (siehe MECH & BOITANI 2003). Wölfe haben bei der Entwicklung ihrer Beutetierarten über Jahrzehntausende entscheidend mitgewirkt und sind ein bedeutender Faktor der Evolution. Diese Einsicht hat auch Eingang in die Schalenwildhege gefunden. Der Eingriff von Wölfen in den weniger vitalen Teil der Population (z. B. Jungtiere, überaltertes Wild, kranke, schwache, parasitierte oder verletzte Individuen, unerfahrene oder in ungeeigneten Lebensräumen befindliche Tiere) ist das anerkannte Modell für eine naturnahe jagdliche Nutzung. Wölfe und menschliche Jäger konkurrieren nicht unbedingt um dieselbe Beute. Es hängt weitgehend von der individuellen Einstellung und Zielsetzung des Jagdnutzungsberechtigten ab, wie Eingriffe von Wölfen gewertet werden.

Fazit: Die Einwirkung von Wölfen entspricht den Prinzipien einer naturnahen Nutzung von Schalenwildpopulationen. Von standorttreuen Einzelwölfen ist nur ein geringer qualitativer Einfluss auf das Schalenwild zu erwarten.

Textkasten 15: Wolf und Wintergatter bzw. freie Fütterungen

Im Zusammenhang mit freien Winterfütterungen werden u. a. folgende Besorgnisse geäußert:

- Winterfütterungen zögen Wölfe an, und es komme zu gehäuften Eingriffen.
- Bei wiederholten Wolfsangriffen könne das Wild nicht mehr in Ruhe Futter aufnehmen; es würde die Fütterungen zunehmend meiden und sich in unerwünschten Arealen einstellen.
- In der Folge sei das Wild räumlich nicht mehr lenkbar und das Wildverhalten nicht mehr berechenbar.
- Jagdnutzungsberechtigte könnten für Wildschäden haftbar gemacht werden, die der Wolf auslöst.
- Die so entstandenen Wildschäden könnten zum Anlass für Abschusserhöhungen bzw. für eine Senkung des Wildbestandes genommen werden.

Für Wintergatter:

- Der Wolf bleibe im Wintergatter bzw. kehre immer wieder dorthin zurück, bis er den Fütterungsbestand weitgehend gerissen habe.
- Der Wolf verursache Panik unter dem Rotwild, das das Wintergatter über die Einsprünge verlassen bzw. den Zaun durchbrechen und in den umliegenden Waldbeständen zu Schaden gehen würde.
- Es sei nicht möglich, Wintergatter wolfssicher zu machen.

Von dem im Landkreis Miesbach von Dezember 2009 bis Januar 2011 lebenden Einzelwolf ist dokumentiert, dass er viermal in Wintergatter eingedrungen ist. Ferner sind einige Risse von Rotwild und Rehwild im unmittelbaren Bereich von freien Fütterungen gefunden worden. Insgesamt ist aber die Datengrundlage zu gering, als dass aus diesen Befunden allgemein gültige Rückschlüsse gezogen werden könnten.

Fazit: bei der Anwesenheit von standorttreuen Einzelwölfen sind Störungen des bisher praktizierten Winterfütterungsbetriebes insbesondere in den bayerischen Alpen möglich. Ob daraus zusätzliche Verbiss- und Schälschäden resultieren, ist in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Monitoringstrukturen (vgl. Kapitel 6) gewissenhaft zu dokumentieren. Ob sich Wintergatter wolfssicher einrichten bzw. machen lassen, müssen zukünftige Untersuchungen zeigen.

Textkasten 16: Befürchtungen, Vermutungen, Besorgnisse – mögliche Auswirkungen von Einzelwölfen

Seit der menschliche Jäger den Wolf als Hauptregulator des Schalenwildes abgelöst hat, hat dieses sein räumliches und zeitliches Verhalten verändert und dem Jagddruck des Menschen angepasst. Mit der Rückkehr des Wolfes ist eine erneute Veränderung im Verhalten der Beutetierarten zu erwarten. Ungeklärt ist jedoch, ob bereits einzeln auftretende Wölfe spürbare Verhaltensänderungen beim Schalenwild auslösen. Bei Jägern, Waldbesitzern und Grundeigentümern gibt es dazu Hinweise und viele Besorgnisse:

- Das Wild werde scheu und verbleibe lange in Deckung.
- Es wechsele seine Einstände, verlasse das Revier, weiche großräumig aus.
- Rotwild bilde große „Angstrudel“, Schwarzwild stelle sich zu Großrotten zusammen.

Solche Veränderungen werden in der Kulturlandschaft als problematisch und konflikträchtig empfunden. In der Folge komme es

- zu Schwierigkeiten bei der Bejagung bzw. Abschussplanerfüllung,
- zur Verschiebung von Wild in andere Reviere und / oder zu unerwünschten Wildkonzentrationen,
- zur vermehrten Einstellung des Wildes in Deckung bietenden Waldbeständen und in schalenwildfrei zu haltenden Sanierungsgebieten,
- zur Entstehung neuer Wildschadenschwerpunkte in Waldbeständen und auf landwirtschaftlichen Flächen,
- zur Einwanderung von Rotwild in rotwildfrei zu haltende Gebiete.

Weiter heißt es, dass anspruchsvolle Bejagungskonzepte mit dem Ziel, durch Schwerpunktbejagung, Intervalljagd und Ruhezone sowie freien Fütterungen und Wintergatter die Raumnutzung des Rotwildes zu steuern und dadurch Wildschäden zu vermeiden, durch Einzelwölfe gestört werden könnten. Als Folge dieser Veränderungen könnten der Jagdwert und damit die Pachtpreise sinken.

Belastbare Untersuchungsergebnisse, durch welche die genannten Befürchtungen für mitteleuropäische Schalenwildbestände unter dem Einfluss einzelner standorttreuer Wölfe bestätigt würden, liegen jedoch bislang nicht vor. Zudem müssen räumliche und zeitliche Verhaltensänderungen des Schalenwildes nicht unbedingt mit Nachteilen verbunden sein. Auch Vorteile sind denkbar:

- Rotwild ist Wölfen auf offenen, gut einsichtigen Flächen überlegen. Es könnte sich daher bei Anwesenheit von Wölfen wieder verstärkt im Offenland anstatt im Wald aufhalten. Die Folge wäre eine Entlastung der Waldverjüngung.
- Die räumliche Verschiebung in andere Gebiete bzw. Reviere sowie die Auflösung hoher Wildkonzentrationen (z. B. durch unsachgemäße Kirrung und Fütterung verursacht) kann anderen Revieren zusätzliche Möglichkeiten zur Abschussplanerfüllung eröffnen.
- Bergwaldsanierungsgebiete können als Folge der Präsenz von Wölfen auch von Schalenwild entlastet werden.

Grundsätzlich müssen etwaige Verhaltensänderungen des Schalenwildes auf den Faktor „Wolf“ im Kontext zum zahlenmäßig weit dominierenden Faktor „Jäger“ gesehen werden. Solange es sich nur um Einzelwölfe handelt, ist der prägende Einfluss des Jägers sicherlich weit größer als der des Wolfes.

Fazit: Erfahrungen darüber, wie sich Schalenwild in Mitteleuropa auf das Auftreten einzelner Wölfe einstellt, liegen praktisch nicht vor. Änderungen im räumlichen und zeitlichen Verhalten können nicht ausgeschlossen werden.

Befürchtungen, Vermutungen und Besorgnisse betroffener Interessengruppen können in weiten Teilen aufgrund fehlender Erfahrungen und Fakten nicht belegt bzw. widerlegt werden. Sie sind dennoch ernst zu nehmen. Soweit vorhanden, können gesicherte Erkenntnisse aus vergleichbaren Gebieten im Rahmen der allgemeinen Informationsstrategie zur Versachlichung der Diskussion beitragen.

10.2 Maßnahmen und Empfehlungen

Angesichts nahezu fehlender Erfahrungen mit standorttreuen Einzelwölfen im Jagdbetrieb und wegen der dünnen Faktenlage können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur wenige konkrete Maßnahmen und Handlungsempfehlungen formuliert werden.

10.2.1 Abschussplanung

Aufgefundene vom Wolf verursachte Risse sind den zuständigen Stellen zu melden und als Fallwild in der Streckenmeldung aufzuführen. Sie sind nach den gesetzlichen Regelungen bei abschussplanpflichtigem Wild auf den Abschussplan anzurechnen. Eine Zuführung der Daten aus der Streckenstatistik zum Wolfsmonitoring ist sinnvoll und soll bilateral zwischen den zuständigen Stellen geregelt werden.

10.2.2 Jagdschutz

Aufgrund der bei einzelnen Hunderassen schwierigen Unterscheidung zu Wölfen sollten Maßnahmen des Jagdschutzes gegen wildernde Hunde im Bewusstsein von Wolfsanwesenheit äußerst verantwortungsvoll gehandhabt werden. In Gebieten mit einzelnen standorttreuen Wölfen wird appelliert, von derartigen Jagdschutzmaßnahmen abzusehen (vgl. Textkasten 17).

Textkasten 17: Wolf und Hundeeinsatz bei der Jagd

Bei der Ausübung der Jagd ist das Thema „Wolf und Hunde“, abgesehen vom Thema „Hybridisierung“ (vgl. Textkasten 9, Kapitel 8) unter zwei weiteren Gesichtspunkten relevant:

Jagdausübung mit Hunden im Wolfsrevier:

Grundsätzlich schwankt das Verhältnis von Wölfen zu Hunden zwischen Neugier („Artgenosse“, v. a. bei Einzelwölfen) und Aggression („Konkurrent“, v. a. bei territorialen Wolfsfamilien). Jedoch zeigen standorttreue Einzeltiere oft ebenfalls territoriales Verhalten. In Gebieten mit bekannter Wolfsanwesenheit sollte deshalb von einem Schnallen von Jagdhunden Abstand genommen werden. Und auch für alle anderen Hundehalter gilt: die Hunde in Wolfsgebieten im Einwirkungsbereich des Besitzers halten, am besten anleinen.

Die Thematik „Jagdschutz: Töten von wildernden Hunden“ ist bereits im Kapitel 10.2.2 angesprochen.

10.2.3 Weiteres Vorgehen der zuständigen Stellen

Die für das Jagdwesen zuständigen Stellen beobachten mögliche Auswirkungen auf das Jagdwesen, insbesondere die Rotwildhege bei Präsenz des Wolfes. Bei Bedarf werden im Obersten Jagdbeirat ggf. unter Einbeziehung weiterer Interessengruppen Maßnahmen als Grundlage für notwendige Entscheidungen durch die zuständigen Stellen beraten.

11 Artenschutz und Biodiversität

Alle Ökosysteme Europas sind mehr oder weniger stark vom Menschen und dessen Verhalten beeinflusst. Kehrt der Wolf in die Bayerische Kulturlandschaft zurück, kann dies Auswirkungen auf verschiedene Lebensgemeinschaften haben (Kaskadeneffekt, „trophic cascades“). Als Spitzenprädator übt der Wolf beispielsweise einen direkten Einfluss auf Verteilung und Verhalten seiner Hauptbeutetiere, anderer Beutegreifer sowie Aasfresser aus. Dieser Einfluss kann letztendlich Auswirkungen bis hin zu Biotopausgestaltung und Pflanzengesellschaften haben.

Aber nicht nur die Präsenz des Wolfes, sondern auch die dadurch notwendige veränderte Wirtschaftsweise des Menschen kann Einfluss auf Lebensräume und -gemeinschaften haben (vgl. Textkasten 18).

Textkasten 18: Wolf und extensive Beweidung

Eine extensive Beweidung mit Rindern, Schafen und Ziegen erhält in unserer Kulturlandschaft häufig Biotope mit hoher Artenausstattung bzw. Sonderstandorte. Vielfach sind diese Flächen als besonders schützenswert in das europaweite, ökologisch bedeutsame Netz „Natura 2000“ integriert. Bayernweit erhalten Schafe, vereinzelt auch Ziegen und Rinder, ca. 14.000 ha Mager- und Trockenstandorte. Die Anwesenheit von einem oder mehreren Wölfen beeinflusst in mehr oder weniger großem Umfang die extensive Weidehaltung.

Besonderheit der Alm-/Alpwirtschaft

Auf Almen und Alpen werden weitere rund 41.000 ha durch Rinder, Schafe und Ziegen gepflegt. Die Lichtweideflächen der Almen/Alpen weisen mit durchschnittlich ca. 33 Pflanzenarten pro 25 qm die höchsten Artenzahlen im bayerischen Grünland auf (KUHN et al. 2011). Darunter findet sich eine Vielzahl an Rote-Liste-Arten. Ähnliches gilt auch für die Fauna, die von den vielfältigen Strukturen und den offenen Flächen profitiert (RINGLER 2009). Der Erhalt und die Pflege dieser Flächen ist nur über die Weidewirtschaft möglich. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Honorierung der Beweidung bei 5.700 ha Alm-/Alpflächen über das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm. Die übrigen Alm-/Alpflächen werden zum überwiegenden Teil über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm gefördert.

Gerade Almen und Alpen stellen mit einer großen räumliche Ausdehnung der Weidegebiete, schwierigem Gelände, Klima- und Wetterverhältnissen, einer Vielzahl von Kleinherden, einer oft starken Besucherfrequenz durch Tourismus und Naherholung sowie mit den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes eine große Herausforderung dar. So ist bspw. die Haltungsform der Freiweide gerade bei kleinen Wiederkäuern wie Schafe und Ziegen bei Anwesenheit eines standorttreuen Wolfes kaum mehr praktikabel, da das Prädationsrisiko dort sehr hoch ist. Gleichzeitig dürften hier Herdenschutzmaßnahmen mit angemessenem Aufwand in vielen Fällen kaum möglich sein.

Zu konkreten Auswirkungen von einzelnen, standorttreuen Wölfen auf die mitteleuropäische Kulturlandschaft gibt es bisher praktisch keine Erfahrung. Vergleiche mit anderen Regionen wie bspw. der Schweiz können hier bedingt Anstöße geben – jedoch sind die betroffenen Ökosysteme und wirkenden Faktoren oft nur ähnlich, aber selten gleich. Wie diese Veränderungen in Bayern aussehen werden, ist daher momentan nicht vorhersehbar.

12 Tourismus

Untersuchungen zu den Auswirkungen einer dauerhaften Wolfspräsenz auf den Tourismus liegen in Bayern nicht vor. Unbestritten aber ist, dass die Tierart Wolf eine große emotionale und durchaus ambivalente Ausstrahlung besitzt (vgl. Textkasten 19).

Textkasten 19: Rotkäppchensyndrom contra Wildnisromantik

Die Anwesenheit von Wölfen in Deutschland und die möglichen Auswirkungen auf den Tourismus werden kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite werden Szenarien von verschreckten Touristen beschrieben und mit schwindenden Übernachtungszahlen argumentiert. Doch es ist extrem unwahrscheinlich, dass man als Tourist tatsächlich einem Wolf begegnet.

Auf der anderen Seite wird dem möglichen Wolfslebensraum eine wildnisartige Ursprünglichkeit und der Hauch von Abenteuer zugeschrieben. Wölfe brauchen aber nicht notwendigerweise Wildnis, sondern lediglich genügend Beute und Ruhe vor dem Menschen. Das idealisierte Wildniszenario ist deshalb in Diskussionen genauso ungeeignet wie das Argument, Wanderungen wären im Wolfsgebiet besonders gefährlich. Weite Teile bekannter und als Kulturlandschaft beliebter Urlaubsgebiete – wie die italienische Toskana im Mittelmeerraum oder die spanische Atlantikküste – sind bereits seit langem dauerhaft von Wölfen besiedelt.

Aus verschiedenen Regionen Europas liegen Ansätze vor, eine Wolfspräsenz auch touristisch auszunutzen, so zum Beispiel in der Lausitz mit einem Wolfsfahrradweg, im Mercantour-Nationalpark in Frankreich, wo ein eigenes Wolfszentrum entsteht, oder im italienischen Piemont, wo man „Heulen mit Wölfen“ buchen kann. In Sachsen ist im Museumsdorf Erlichthof Rietschen das Kontaktbüro mit seinem Infoangebot über Wölfe zu einer beliebten Anlaufstelle für Besucher der „Wolfsregion Lausitz“ geworden. Womöglich negativen Einfluss auf den Wandertourismus in Bayern kann die Präsenz von Herdenschutzhunden ausüben. Hier entstehen vor allem dann Konflikte, wenn Touristen mit freilaufenden und wenig kontrollierten bzw. unkontrollierbaren eigenen Hunden unterwegs sind. Dem kann am besten durch den Einsatz von gut ausgebildeten und sozialisierten Herdenschutzhunden vorgebeugt werden.

In Bayern ist es Anliegen des staatlichen Managements, bei Bedarf die touristische Infrastruktur mit fachlich fundierten und sachlichen Informationen (z. B. Informationsmaterial, Vorträge) zu bedienen.

13 Nationale und internationale Zusammenarbeit

13.1 Mitarbeit in nationalen Gremien

Seit Anfang 2009 tauschen sich der Bund und die Bundesländer regelmäßig zu Fragen des Wolfsmonitorings und des Managements aus.

Das Bundesamt für Naturschutz hat in einem „Rahmenplan Wolf“ Standards zum Monitoring großer Beutegreifer auf Grundlage der sog. SCALP-Kriterien entwickelt (vgl. Kapitel 6.2). Aufbauend auf diesen Monitoringstandards treffen sich die im Umgang mit dem Beutegreifermonitoring erfahrenen Personen Deutschlands regelmäßig zum standardisierten Abgleich der Daten, u. a. zur Vorbereitung der FFH-Berichtspflicht (vgl. Kapitel 4.1).

13.2 Mitarbeit in internationalen Gremien

Im Rahmen der ARGE ALP, einem Zusammenschluss von alpinen Regionen, organisierte der Schweizer Kanton Graubünden von 2009 bis 2013 Fachtagungen zu verschiedenen Themen des Beutegreifer-Managements, die vor allem auf die praktische Umsetzung ausgerichtet waren. Im Jahr 2008 haben die Alpenstaaten unter dem Dach der Alpenkonvention die Plattform „Große Beutegreifer und wildlebende Huftiere“ gegründet. Die Initiative dazu entwickelte sich während mehrerer Tagungen von Fachexperten und Behördenvertretern in den Jahren 2006 bis 2008, bei denen vor allem der Umgang mit der sich langsam ausbreitenden Bärenpopulation im italienischen Trentino diskutiert worden war.

Ziel der Plattform ist es, über den gesamten Alpenbogen hinweg das Querschnittsthema des Wildtiermanagements innerhalb der verantwortlichen Behörden und zusammen mit den verschiedenen Interessengruppen weiterzuentwickeln und gerade bei den großräumig agierenden Arten auf Populationsebene abzustimmen. Dabei geht es auch um eine Abstimmung des Monitorings, den Austausch von Fachinformationen, die Erarbeitung von Managementszenarien sowie die Vermittlung von „best practice“-Beispielen.

Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission im Jahr 2010 eine Arbeitsgruppe zum Wolf etabliert. Deutschland ist hier durch das Bundesministerium für Umwelt (BMU) vertreten.

14 Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung

Die Arbeit am Wolfsmanagement in Bayern ist als andauernder Prozess zu verstehen, in dem neue Erkenntnisse aus Umsetzungsmaßnahmen, ihrer Dokumentation und Evaluation eine stetige Weiterentwicklung des Managements erfordern.

14.1 Umsetzung des Managementplans

Der Managementplan „Wölfe in Bayern – Stufe 2“ fungiert als Rahmen für den Umgang mit einzelnen, standorttreuen Tieren in Bayern und gilt für alle beteiligten Akteure. Die Umsetzung und fachliche Begleitung obliegt vor allem den Landesfachbehörden bzw. den Vollzugsorganen (Regierungen, Landratsämter, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Jedoch sind auch Verbände und Interessengruppen an der Umsetzung beteiligt (vgl. Kapitel 5).

14.2 Begleitung, Dokumentation und Evaluation der Umsetzung

Die Arbeitsgruppe begleitet die Umsetzung des Managementplans. In regelmäßigen, bei Anwesenheit einzelner standorttreuer Wölfe mindestens jährlich stattfindenden Treffen der AG stellen die Landesfachbehörden den Stand der Umsetzung des Managementplans vor. Ergänzend dazu legen die Landesfachbehörden einmal jährlich einen Bericht zum Stand des Monitorings und zur Umsetzung des Managements vor (vgl. Kapitel 7.1).

14.3 Fortschreibung

Davon abhängig kann die AG Aktualisierungsbedarf anmelden und ggf. die Einberufung einer SG-Sitzung zur strategisch-politischen Weiterentwicklung bzw. Fortschreibung anregen.

15 Anhang

15.1 Die Arbeitsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer

Die Arbeitsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer beschäftigt sich seit Januar 2007 mit der Erarbeitung und Fortentwicklung der Managementpläne für Luchs, Wolf und Bär und begleitet deren Umsetzung.

Seit Herbst 2010 stand die Weiterentwicklung des Wolfsmanagements im Fokus. Dabei hatte die AG in einem moderierten Prozess ein Arbeitsbündnis formuliert, das allen Mitgliedern trotz divergierender Auffassungen zu Grundsatzfragen und der Auslegung des rechtlichen Status eine vertrauensvolle und engagierte Mitarbeit am vorliegenden Managementplan „Wölfe in Bayern – Stufe 2“ ermöglichte. Die Gruppenmitglieder erkannten damit gegenseitig an, dass sie außerhalb der Arbeitsgruppe auch zum Managementplan abweichende Positionen vertreten und sich im Rahmen der demokratischen Möglichkeiten dafür einsetzen können. Die Arbeitsgruppe soll die Vielfalt der unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen zum Thema Wildtiermanagement/Große Beutegreifer in der Gesellschaft und die vielfältige Kompetenz der damit befassten Institutionen und Organisationen abbilden.

Die jeweiligen Adressen und Ansprechpartner der AG-Mitglieder sind unter www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer einzusehen.

15.2 Verhalten bei Wolfsanwesenheit

Wölfe reagieren auf den Anblick von Menschen in der Regel vorsichtig, aber sie fliehen auch nicht unbedingt – meist zieht sich das Tier gelassen und bedacht zurück. Falls doch eine Begegnung stattfinden sollte, beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Haben Sie Respekt vor dem Tier.
- Laufen Sie nicht weg. Wenn Sie mehr Abstand möchten, ziehen Sie sich langsam zurück.
- Falls Sie einen Hund dabei haben, sollten Sie diesen in jedem Fall anleinen und nahe bei sich behalten.
- Wenn Ihnen der Wolf zu nahe erscheint, machen Sie auf sich aufmerksam. Sprechen Sie laut, gestikulieren Sie oder machen Sie sich anderweitig deutlich bemerkbar.
- Laufen Sie nicht hinterher.
- Füttern Sie niemals Wölfe.

15.3 Herdenschutzmaßnahmen

Tabelle mit möglichen Herdenschutzmaßnahmen und Erfahrungen dazu aus anderen Ländern

Herdenschutzmaßnahme	Geeignet gegen			Empfehlung für Deutschland
	Wolf	Bär	Luchs	
Nicht elektrischer Festzaun	X	–	–	Für kleinräumigen Einsatz (Hobbyhalter) mit Untergrabungsschutz, mind. 120 cm hoch, besser 140 cm
Wildgatterzaun	X	X	X	Im Wolfs/Bärenggebiet mit Untergrabungsschutz, nach Luchs/Bärenübergriffen mit Überstiegschutz
Lappenzaun	X	–	–	Als Sofortmaßnahme nach Wolfsübergriffen
Permanente E-Zäune	X	X	X	5 Drähte: 20, 40, 60, 90, 120 cm
E-Netzzaun	X	X	(X)	Verstärkte Vertikalstreben; bei alleinigem Einsatz 110 cm
E-Litzenzaun	X	X	X	5 Litzen: 20, 40, 60, 90, 120 cm
Herdenschutzhunde	X	X	X	mind. 2 erwachsene Hunde pro Herde
Herdenschutzesel	(–) ¹	(–) ¹	X	nur 1 erwachsener Esel pro Herde
Herdenschutzlamas	–	–	(X)	Nicht empfohlen
Negative Futterkonditionierung	–	–	–	Nicht empfohlen
Negative Konditionierung mit Gummigeschossen ²	–	–	–	Nicht empfohlen
Akustische & visuelle Abwehrmethoden	–	–	–	Nicht empfohlen (höchstens als kurzfristige Übergangslösung)
Schutzhalsbänder	–	–	–	Nicht empfohlen
Behirtung	X	X	X	In Gebieten mit frei weidenden Schafen (z. B. Alpen) flankierend zu anderen Herdenschutzmaßnahmen (HSH und Nachtpferche)

¹ Der testweise Einsatz bei kleinen Herden wird befürwortet.

² Als Herdenschutzmaßnahme nicht zielführend, wohl aber als Maßnahme zur Erhöhung der Scheu habituerter Individuen.

Land	Einsatz von elektrischen Netzzäunen	Bewertung	Spezifikation
Frankreich	Ja	Gut geeignet	110 cm, vertikale Plastikstreben
Italien/Piemont	Ja	Sehr gut geeignet	–
Italien/verschiedene Provinzen	Ja	Sehr gut geeignet	100 – 108 cm
Polen	Nein	–	–
Schweden	Ja	Sehr gut geeignet	110 cm, vertikale Plastikstreben; nur als Sofortmaßnahme
Schweiz	Ja	Gut geeignet	110 cm empfohlen (auch 90 cm Netze im Einsatz)
Slowenien	Keine Angaben	Keine Angaben	106 cm empfohlen
Spanien	Nein	–	–

Land	Wie oft überspringen Wölfe Zäune	Anpassung der Zäune
Frankreich	Manchmal	Keine
Italien/Piemont	Selten	Keine
Polen	Selten	Keine
Schweden	Selten	Keine. Entfernen von springenden Wölfen
Schweiz	Selten	Keine. Einsatz von HSH
Slowenien	Keine Angaben	–
Spanien	Selten	Keine

15.4 Informationen

15.4.1 Verwendete und weiterführende Literatur

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (LfL) & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU). 2009. Was tun bei einer Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär? Informationen für Nutztierhalter und Behörden. Freising, LfL-Informationen, 34 Seiten. www.lfl.bayern.de/publikationen/daten/informationen/p_37806.pdf

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (LfL) & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU). 2009. Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär – was tun als Nutztierhalter? Freising, LfL-Merkblätter, 2 Seiten. www.lfl.bayern.de/publikationen/daten/merkblaetter/p_37807.pdf

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (StMUV). 2004. Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union. 74 Seiten.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (StMUV). 2007. Managementplan Braunbären in Bayern – Stufe 1. München, 16 Seiten.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (StMUV). 2007. Managementplan Wölfe in Bayern – Stufe 1. München, 16 Seiten.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (StMUV). 2008. Managementplan Luchse in Bayern. München, 16 Seiten.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (StMUV). 2011. Bayerisches Naturschutzrecht 2011. 94 Seiten.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist – www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. 2007. Leben mit Wölfen - Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland. BfN-Skript 201, 180 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. 2010. Monitoring von Großraubtieren in Deutschland. BfN-Skript 251, 89 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. 2010: Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Endbericht. 355 Seiten (unveröffentlicht).

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) & Bundesamt für Umwelt (BAFU). 2010. Konzept Wolf – Managementplan für den Wolf in der Schweiz. 18 Seiten.

KOST – KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR DEN BRAUNBÄREN, LUCHS UND WOLF. 2011. Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen. Entwurf Stand 14.11.2011, 25 Seiten.

LINNELL, J.D.C., R. ANDERSEN, Z. ANDERSONE, L. BALCIAUSKAS, J.C. BLANCO, L. BOITANI, S. BRAINERD, U. BREITENMOSER, I. KOJOLA, O. LIBERG, J. LOE, H. OKARMA, H. C. PEDERSEN, C. PROMBERGER, H. SAND, E.J. SOLBERG, H. VALDMANN, AND P. WABAKKEN. 2002. The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans. NINA/NIKU report, NINA Norsk institutt for naturforskning, Trondheim, Norwegen; 65 Seiten.

LINNELL, J., V. SALVATORI & L. BOITANI (2008). Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe. Report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2), 85 Seiten.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR). 2009. Handlungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe in Baden-Württemberg. Entwurf. Stuttgart. 35 Seiten.

MOLINARI-JOBIN A., M. KÉRY, E. MARBOUTIN, P. MOLINARI, I. KOREN, C. FUXJÄGER, C. BREITENMOSER-WÜRSTEN, S. WÖFL, M. FASEL, I. KOS, M. WÖFL & U. BREITENMOSER. 2011. Monitoring in the presence of species misidentification – the case of the Eurasian lynx in the Alps. Animal Conservation. doi: 10.1111/j.1469-1795.2011.00511.x.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL). 2009. Managementplan für den Wolf in Sachsen. Dresden, 42 Seiten.

WOTSCHIKOWSKY ULRICH. 2007. Wölfe und Jäger in der Oberlausitz. 52 Seiten.

15.4.2 Web-Links

Bayerisches Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL): www.lfl.bayern.de

Umsetzungsprojekt Luchsmanagementplan: www.luchs-bayern.de

Kontaktbüro Wolfregion Lausitz: www.wolfsregion-lausitz.de



BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteiname der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung Ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwendung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplares gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern in dieser Druckschrift auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.

